Aus der Nervenklinik der Universität Tübingen
Kommissarischer Direktor: Professor Dr. R. Lempp

GRUNDLAGEN UND KRITERIEN BEI DER BEURTEILUNG DES ENTWICKLUNGSSTANDES HERANWACHSENDER GEMÄSS § 105 JGG IN DER RECHTSSPRECHUNGSPRAXIS ZWEIER SÜDWESTDEUTSCHER AMTSGERICHTE IM JAHRE 1969

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Wolfgang Kuhn
aus Stuttgart

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546528_0054

Aus der Nervenklinik der Universität Tübingen
Kommissarischer Direktor: Professor Dr. R. Lempp

GRUNDLAGEN UND KRITERIEN BEI DER BEURTEILUNG DES ENTWICKLUNGSSTANDES HERANWACHSENDER GEMÄSS § 105 JGG IN DER RECHTSSPRECHUNGSPRAXIS ZWEIER SÜDWESTDEUTSCHER AMTSGERICHTE IM JAHRE 1969

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Wolfgang Kuhn
aus Stuttgart

1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr.E.Körber

1.Berichterstatter: Professor Dr.R.Lempp
2.Berichterstatter: Professor Dr.J.Hirschmann

Fotoschnelldruck – Hans-Joachim Köhler – 74 Tübingen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	S. 1 - 2
II.	Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende	S. 3 - 4
III.	Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende	S. 5 - 11
IV.	Zur Bedeutung der Polizeiberichte im Zusammenhang mit der Fragestellung des § 105 JGG	S. 11 - 15
V.	Die Anklageschrift und die Problematik des § 105 JGG	S. 15 - 16
VI.	Die Jugendgerichtshilfe und die Problematik des § 105 JGG	S. 16 - 34
VII.	Weitere Äusserungen vor der Urteilsbegründung zur Frage des § 105 JGG	S. 34 - 37
VIII.	Die Problematik des § 105 JGG in den Urteilsbegründungen	S. 37 - 63
IX.	Widersprüche zwischen den zum § 105 JGG stellungnehmenden Institutionen und dem Urteil	S. 63 - 82
X.	Einige weitere im Zusammenhang mit der angewendeten Strafrechtsart bedeutsame Faktoren	S. 83 - 87
XI.	Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	S. 87 - 89

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende S. 3

Tabelle 2: Strafbefehle und Verurteilungen durch den Einzelrichter S. 5

Tabelle 3: Anwendung von Allgemeinem Strafrecht bzw.Jugendstrafrecht unter Einbeziehung der Strafbefehle (AG I, Aktenjahrgang 1969) S. 5

Tabelle 4: Art der Delikte; Urteil aufgrund einer Verhandlung oder Strafbefehl (AG I, Aktenjahrgang 1969) S. 7

Tabelle 5: Direkte Stellungnahmen der Polizei zur Frage des § 105 JGG (AG I u. AG II, Aktenjahrg.1969) S. 12

Tabelle 6: Kriterien bzw.Formulierungen der Polizei in ihren Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG S. 12

Tabelle 7: Hinweise auf § 105 JGG in Anklageschrift bzw.Strafbefehl S. 15

Tabelle 8: Vorliegen eines schriftlichen Jugendgerichtshilfe-Berichts vor der Verhandlung S. 17

Tabelle 9: Direkte Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG in den Jugendgerichtshilfeberichten S. 18

Tabelle 10: Das Verhältnis Jugendstrafrecht - Allgemeines Strafrecht in den JGHBen S. 18

Tabelle 11: Kriterien bzw.Formulierungen der JGHBe, die Anwendung Allgemeinen Strafrechts rechtfertigen sollen S. 21

Tabelle 12: Kriterien bzw.Formulierungen der JGHBe, die Anwendung von Jugendstrafrecht rechtfertigen sollen S. 22 u. 23

Tabelle 13: Anzahl der im jeweiligen JGHB zur Frage des § 105 JGG angeführten Kriterien bzw.Formulierungen (Kombination von Kriterien) S. 24

Tabelle 14: Kriterien bzw.Formulierungen der Urteilsbegründungen zur Entscheidung- Allgemeines Strafrecht anzuwenden S. 40

Tabelle 15: Kriterien bzw.Formulierungen der Urteilsbegründungen zur Entscheidung, Jugendstrafrecht anzuwenden S. 41 u. 42

Tabelle 16: Anzahl der in der jeweiligen Urteilsbegründung angeführten Kriterien bzw.Formulierungen (Kombination von Kriterien) S. 43

Tabelle 17: Widersprüche zwischen Polizeibericht, JGH und Urteil in der Frage des § 105 JGG S. 63

Tabelle 18: Der Zeitabstand Tat - Verhandlung S. 83

Tabelle 19: Das Alter zur Tatzeit und Strafrechtsart (bezogen auf die Fälle mit Verhandlung) S. 84

Tabelle 20: Delikt und angewandte Strafrechtsart (ohne Strafbefehle) S. 86

I. Einleitung.

Der Text des § 105 JGG:

> (1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 32 an, wenn
>
> 1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
>
> 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.
>
> (2) Das Höchstmass der Jugendstrafe für den Heranwachsenden beträgt zehn Jahre.

Mit dem § 105 JGG brachte das 3.Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 als wohl wichtigste Neuerung die Möglichkeit, auf Heranwachsende (also 18-21jährige) das materielle Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Jugendgerichte sind nun gemäss § 108 JGG für ausnahmslos alle Täter dieser Altersgruppe zuständig. Der § 105 JGG betrifft nur die Straffrage, die Frage der Verantwortlichkeit und der Schuld wird durch ihn nicht berührt.[1] Eine Beziehung in dieser Hinsicht zu den §§ 51, 55 StGB besteht nicht. Beim Heranwachsenden wird stets volle Strafmündigkeit angenommen, der § 3 JGG ist auf ihn in keinem Falle anwendbar.[2] (Weitere Anmerkungen zur Dogmatik des § 105 JGG s.S.44)

Auf welchen Grundlagen die durch den § 105 JGG geforderten Entscheidungen in der Gerichtspraxis getroffen werden, soll zentrale Frage der Arbeit sein. Im einzelnen wird die Untersuchung hauptsächlich zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

> In welchem zahlenmässigen Verhältnis werden bei Heranwachsenden Allgemeines- bzw.Jugendstrafrecht angewandt?

---

[1] Vgl.BGH StR.5/207, 209 - Urt.v.17.11.53 (1 StR 362/53)

[2] S.Richtlinien z.Jugendgerichtsgesetz vom 15.12.1955

Zur Frage der Strafbefehle bei Heranwachsenden.

Welche Institutionen leisten dem Gericht in der Frage des § 105 JGG Entscheidungshilfe (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Gutachter usw.)?

Welche Kriterien ziehen diese Institutionen zur Begründung ihrer Empfehlung heran?

Welche Kriterien werden vom Gericht zur Begründung der Entscheidung herangezogen?

Wo und in welcher Weise treten Widersprüche zwischen den stellungnehmenden Institutionen (einschl. des Gerichts) in der Frage des § 105 JGG auf?

Welche durch das Material objektivierbaren Faktoren beeinflussen im weitesten Sinne diese Entscheidungen?

Der Untersuchung liegen die Gerichtsakten zweier Amtsgerichte (im Text mit AG I bzw. AG II gekennzeichnet)in zwei südwestdeutschen Städten zugrunde. Insgesamt wurden die Gerichtsakten von 105 Verhandlungen (mit Verurteilung durch den Einzelrichter) und von 75 Strafbefehlen, beide Gruppen aus dem Jahre 1969 (Akten-Nr.69), ausgewertet. Es handelt sich dabei im einzelnen um 57 Urteile des AG I (gesamter Aktenjahrgang 1969) und 58 Urteile des AG II (ca.75% des Aktenjahrgangs 1969). Wurden im selben Verfahren mehrere Heranwachsende verurteilt, so wurde jedes Urteil wie ein gesondertes Verfahren gewertet, ebenso wenn ein Heranwachsender in verschiedenen Verfahren verurteilt wurde.

Es wurde das gesamte vorliegende Aktenmaterial anhand eines rund 90 Punkte umfassenden Erhebungsbogens ausgewertet, wobei die einzelnen Punkte teilweise über Chiffren weitere Fragestellungen zuliessen. Besonderer Wert wurde dabei auf die herangezogenen Kriterien im Zusammenhang mit der Frage des § 105 JGG, den sozialen Hintergrund und das Persönlichkeitsbild des Heranwachsenden gelegt. Bei vorbestraften Tätern wurden die Vorakten, soweit verfügbar, mitberücksichtigt. Ausser in den Urteilsbegründungen und in den Verhandlungsprotokollen waren wesentliche Informationen vor allem in den Polizeiberichten und in den Berichten der Jugendgerichtshilfe enthalten. Insgesamt dürfte das ausgewertete Aktenmaterial sämtliche Informationen umfassen,die dem

Richter in den jeweiligen Fällen zur Entscheidung nach § 105 JGG zur Verfügung gestanden haben.

II. Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende.

Zahlen aus dem Bereich der Amtsgerichte I und II (Aktenjahrgang 1969).

Tabelle 1 : Verurteilungen durch den Einzelrichter, ohne Berücksichtigung der Strafbefehle.

	Verurt. Heranw. insges.	davon nach Jugendstrafrecht	%	Allgem.Strafrecht	%
AG I -Richter A-	57	24	42,2	33	57,8
AG II -Richter B-	48	13	27,1	35	72,9
Insgesamt	105	37	35,3	68	64,7

Die in Tabelle 1 für das AG I angegebenen Zahlen umfassen sämtliche Verurteilungen des Aktenjahrgangs 1969. Die entsprechenden Zahlen für das AG II beziehen sich auf die Auswertung von ca. 75% der Akten des Jahrgangs 1969.

Sämtliche 57 Verurteilungen des AG I wurden durch Richter A ausgesprochen, alle 48 Verurteilungen des AG II durch Richter B. Die Zahl für beide Amtsgerichte sind also gleichzeitig auch die Quoten für die beiden Richter A und B, die jeweils in allen Fällen die Funktion des Jugendrichters innehatten.

Ohne den statistischen Aussagewert der in Tabelle 1 angegebenen Zahlen zu überschätzen, lässt sich doch feststellen, dass am AG I der § 105 JGG durch den Jugendrichter häufiger zur Anwendung gebracht wurde als

am AG ff. (Die Differenz der Quoten liegt bei ca.15%).

Vergleiche mit dem Zahlenmaterial aus anderen Untersuchungen sind nur möglich, wenn eine Beschränkung auf Verurteilungen durch den Jugendrichter als Einzelrichter vorgenommen wurde.[1)]

---

1) § 39 I JGG: Der Jugendrichter ist zuständig für Verfehlungen Jugendlicher, wenn nur Erziehungsmassregeln, Zuchtmittel, nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage beim Einzelrichter erhebt. § 209 Abs.2 u. 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.
§ 108 I/II JGG: (1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.

(2) Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Amtsrichter allein zu entscheiden hätte.

III. Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende.

Tabelle 2 : Strafbefehle und Verurteilungen durch den Einzelrichter.

	Verurt. Heranw. insges.	davon Strafbefehle	%	Verurt.i.Verhandlung	%
AG I	132	75	56,9	57	43,1
AG II[1)]	(161)	98	(60,8)	(63)	(39,2)
Insgesamt[1)]	(293)	173	(59)	(120)	(41)

1) Die Zahlen für das AG II beziehen sich nicht auf Verurteilungen in Verhandlungen, sondern auf die Anzahl der Akten. Durch Gruppendelikte oder eingestellte Verfahren kann deshalb ein geringer Fehler auftreten (Zahlen in Klammern).

Tabelle 3 : Anwendung von Allgemeinem Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht unter Einbeziehung der Strafbefehle (AG I 1969)

In Verhandlg. oder mittels Strafbefehl verurt. Hw.	davon Anwendung von Jugendstrafrecht	%	Allgem.Strafrecht (incl.Strafbefehle)	%
132	24	18,2	108	81,8

Tabelle 3 zeigt die Verhältnisse, wenn die Verurteilungen Heranwachsender, in denen Allgemeines Strafrecht auf Grund einer Verhandlung angewandt wurde, mit den Strafbefehlen zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

Der überwiegende Teil der leichten Delikte Heranwachsender wurde nach Tabelle 2 an beiden Amtsgerichten mittels Strafbefehl geahndet, einer Massnahme die im Jugendstrafrecht nicht zulässig ist. Die Entscheidung, ob es zum Erlass eines Strafbefehls oder zu einer Verhandlung kommt, wird durch die Staatsanwaltschaft getroffen und durch den zuständigen Jugendrichter bestätigt. Da der Strafbefehl von vornherein eine Anwendung des § 105 JGG ausschliesst, wird mit dem Strafbefehl auf Anwendung Allgemeinen Strafrechts erkannt, wobei nur die geringe Information des Polizeiberichts zur Person des Täters und über die Tatumstände die Grundlage dieser Entscheidung bilden. Gemäss § 44 JGG gehören zur Aufgabe der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren des Jugendstrafverfahrens neben der Tataufklärung auch Ermittlungen über die Persönlichkeit des Täters (§ 43 JGG). Diese Ermittlungen sollen "so bald wie möglich" nach Einleitung des Verfahrens einsetzen. In der Praxis wird die Durchführung dieser Ermittlungen vor allem der Jugendgerichtshilfe übertragen.

Dass keineswegs nur Verkehrsdelikte mittels Strafbefehl geahndet werden, zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: Art der Delikte[1]; Urteil auf Grund einer Verhandlung oder Strafbefehl (für das Amtsgericht I, Aktenjahr 1969).

Art des Delikts[1]	Verurteilte Heranw. insges.	%	in Verhandlung	durch Strafbef.
Fahren ohne Führerschein	12	9,0	5	7
Fahrl.Körperverl. i.Strassenverk.	49	37,1	11	38
Trunkenheit a.Steuer	8	6,5	4	4
Sonst.Verkehrs-delikte	25	18,8	14	11
Diebstahl	12	9,0	8	4
Urkundenfälschung, Betrug, Zechprellerei	5	3,7	4	1
Sachbeschädigung	4	3,0	1	3
Fahrl.Brandstiftung	2	1,4	0	2
Fahrl.Körperverl.	1	0,7	1	0
Vorsätzl.Körperverletzung	8	6,5	8	0
Nachtruhestörung	1	0,7	0	1
Hausfriedensbruch	3	2,2	1	2
Vergehen gegen d. Ausländergesetz	1	0,7	0	1
Vergehen gegen d. Opiumgesetz	1	0,7	0	1
Insgesamt	132	100	57	75

[1] Bei Verurteilung auf Grund mehrerer im Zusammenhang begangener Delikte wurde das Hauptdelikt gewertet.

Das in Tabelle 4 verwandte Material ist auf das AG I beschränkt, um einen besseren Vergleich zu ermöglichen. Sämtliche in Tabelle 4 angeführten Urteile und 71 der Strafbefehle tragen die Unterschrift des Richters A. Vier Strafbefehle sind von Richter C unterschrieben.

Demnach zogen fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung (ohne Strassenverkehrsdelikte) stets eine Verhandlung nach sich. Abgesehen von diesen Ausnahmen zeigt sich aber, dass jede Art der Straftat, die zur Verurteilung durch den Jugendrichter in einer Verhandlung geführt hat, in anderen Fällen vom gleichen Gericht auch mittels Strafbefehls geahndet worden ist. Insgesamt ist das Spektrum der Delikte bei den Strafbefehlen eher breiter als bei den Verhandlungen. So wurden fahrlässige Brandstiftung, Nachtruhestörung, Vergehen gegen das Ausländergesetz und Vergehen gegen das Opiumgesetz ausschliesslich durch Strafbefehl geahndet. Ein wesentlicher Unterschied bei der Behandlung der Strassenverkehrsdelikte insgesamt besteht nicht (40% durch Verhandlung, 60% durch Strafbefehl), mit Ausnahme beim Delikt der fahrlässigen Körperverletzung im Strassenverkehr, das vorwiegend den Strafbefehl nach sich zieht. Auch Delikte wie einfacher Diebstahl und der einzige Fall eines Verstosses gegen das Opiumgesetz wurden mittels Strafbefehl geahndet. Fahren ohne Führerschein, in der Literatur oft als Beispiel typisch jugendlichen Fehlverhaltens angeführt, zieht häufiger den Strafbefehl nach sich.

Zu welchen Widersprüchlichkeiten die Praxis des Strafbefehls führt, soll an Hand einiger Beispiele aus dem untersuchten Material im Folgenden illustriert werden:

Gegen einen der in Tabelle 4 angeführten 75 Strafbefehle wurde Einspruch erhoben. Grund der Anklage war

in diesem Fall Verkehrsunfallflucht gem. § 142 StGB. Der Einspruch wurde damit begründet, dass das Gericht die Frage des § 105 JGG nicht geprüft habe. Das Gericht teilte dem Beklagten daraufhin mit, dass die Frage des § 105 JGG in der auf den Einspruch hin stattfindenden Hauptverhandlung geprüft werde. Zur Verhandlung kam es jedoch nicht, da der Einspruch zurückgenommen wurde, nachdem das Gericht eine monatliche Ratenzahlung der zu entrichtenden DM 100.-- gestattet hatte.

In einem anderen Fall, in dem es wegen Fahrens ohne Führerschein gem. § 21 Abs.1 Ziff.1 StVG zur Anklage kam, findet sich im Polizeibericht folgende Stellungnahme: "Die Beschuldigte ist Heranwachsende, jedoch dürfte sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung als Jugendliche zu betrachten sein." Trotzdem kam es zum Strafbefehl, ohne eingehendere Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG.

Der bereits oben erwähnte einzige Fall eines Verstosses gegen das Opiumgesetz ist in verschiedener Hinsicht interessant. Der Heranwachsende hatte von zwei Ausländern in einem Lokal mehrere Beutel, die angeblich LSD enthalten sollten, zum Preis von DM 160.-- gekauft. Nach dem Genuss des Inhalts eines Beutels war ihm übel geworden. Er berichtete diesen Vorfall der Polizei, um sie zur Fahndung nach den Händlern zu veranlassen, stellte jedoch keinen Strafantrag. Die Polizei zeigte nun ihn wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz an; dem Heranwachsenden wurde ein Strafbefehl über DM 100.-- zugestellt. Als Tatzeit wurde Mitte Oktober 1968 angegeben. Am 11.10.1968 wurde der gleiche Heranwachsende von der Polizei ohne Führerschein auf einem Moped gestellt; in der Verhandlung am AG I, die 6 Monate später zu diesem Fall stattfand, wurde der Heranwachsende in der Urteilsbegründung gem. § 105 JGG Abs.1 Nr.1 JGG als einem Jugendlichen gleichstehend eingestuft. Sowohl der Strafbe-

fehl, als auch das Urteil tragen die Unterschrift des gleichen Richters. In 2 weiteren Verhandlungen vom 26.4.1968 und vom 4.9.1968 wurde auf den gleichen Heranwachsenden vom AG I ebenfalls schon Jugendstrafrecht (gem. § 105 JGG) angewandt.

Aus dem Bereich des AG II ist in diesem Zusammenhang der Fall eines bei der Tat (2 Vergehen des fortgesetzten Betruges gem. § 263 StGB) knapp 21jährigen zu erwähnen, der in einer Verhandlung im November 1969 als "Heranwachsender mit der Strafreife eines Jugendlichen" (gem. § 105 JGG) bezeichnet wurde. In der Urteilsbegründung hierzu findet sich folgende Stellungnahme zur Frage des § 105 JGG:

> "Zum Zeitpunkt der Tat konnte er jedoch nicht wie ein Erwachsener behandelt werden. Dies ergibt sich aus dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von dem Angeklagten gewonnen hat. Daher war für diesen Fall noch Jugendstrafrecht anzuwenden."
>
> "Der Angeklagte machte einen völlig unselbständigen Eindruck. Bei späteren Verfahren wird eingehend zu prüfen sein, ob der Angeklagte nicht beschränkt geschäftsfähig ist."

Über 2 Jahre vorher war der gleiche Täter ebenfalls durch das AG II wegen versuchten Betruges gem. § 263,43 StGB mittels Strafbefehl abgeurteilt worden.

Die Massnahme des Strafbefehls wird offensichtlich aus pragmatischen Gründen auf Heranwachsende angewandt, um eine Überlastung der Jugendgerichte durch Bagatellverfahren zu verhindern,[1] besonders im Hinblick auf die zahlreichen Verkehrsdelikte.

So verständlich diese Praxis angesichts der Überlastung der Gerichte erscheint, so fragwürdig ist sie gemessen am Anspruch des § 105 JGG, bedeutet sie doch,

---

[1] Die jugendrichterliche Verfügung des § 75 JGG kann bei den Heranwachsenden gem. § 109 Abs.I JGG nicht angewandt werden.

dass gerade bei den zahlenmässig weit im Vordergrund stehenden leichten Delikten Heranwachsender die eingehende Prüfung der Voraussetzungen dieses Paragraphen in den meisten Fällen umgangen wird (nach Tab.2 bei rund 60% der Verurteilungen).

Bei den Strafbefehlen lag ein Jugendgerichtshilfebericht in keinem Falle vor. Hierzu aus Schaffstein 1972:

> "Bedeutsam ist besonders die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Heranwachsende bei Anwendung des materiellen Erwachsenenrechts. Zwar ist es in diesem Falle Aufgabe des Staatsanwalts vor Stellung des Antrages - erforderlichenfalls aber auch des Richters, vor Erlass des Strafbefehls - sorgfältige Ermittlungen darüber anzustellen, ob nicht ein Fall vorliegt, in dem nach § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden wäre und der Strafbefehl daher unzulässig wäre. Doch kollidiert diese Verpflichtung mit dem eigentlichen Sinn des Strafbefehls, eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen. Das praktische Ergebnis dieses Interessenwiderstreits ist höchst unerfreulich. Da Staatsanwalt und Jugendrichter sonst der Masse der Bagatellsachen nicht Herr werden können, werden sie geradezu genötigt, die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht zu verneinen, um einen Strafbefehl erlassen zu können."[1)]

IV. Zur Bedeutung der Polizeiberichte in Zusammenhang mit der Fragestellung des § 105 JGG.

Die Angaben der Polizeiberichte zur Persönlichkeit des Täters und zum sozialen Hintergrund sind spärlich und beschränken sich oft auf die wichtigsten Personalien. Immerhin finden sich in einer ganzen Anzahl von Schlussberichten der Polizei Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG, wenn auch meist formelhaft.

[1)] Schaffstein 1972, S.148

Tabelle 5 soll Aufschluss darüber geben, in wieviel Fällen die Polizei in ihren Berichten direkt Stellung zur Frage des § 105 JGG nimmt. Dass hier die Fälle, die zu Verhandlungen (am AG I u.AG II) geführt haben, mit den Strafbefehlen (AG I) zusammengefasst wurden, erscheint zulässig, da die Behandlung aller Fälle bis zur Anklage die gleiche war.

Tabelle 5 : Direkte Stellungnahmen der Polizei zur Frage des § 105 JGG (AG I u.AG II, Aktenjahrgang 1969)

Verurt. Heranw. insges.	Stellungnahmen der Polizei	%	Stellungnahmen der Polizei	davon raten zur Anwendg.	%	Ablehng.	%
180 = 100%	33	18,2	33 = 100%	9	27,3	24	72,7

(Wenn die Polizei nach Tabelle 5 in rund 27% der Fälle, in denen sie Stellung nimmt, zur Anwendung von Jugendstrafrecht rät, so entspricht das in etwa der Quote in den Urteilen des AG II (Vgl.Tabelle 1).)

In Tabelle 6 werden die Kriterien bzw.Formulierungen, die in den 33 Stellungnahmen der Polizei zum § 105 JGG enthalten sind, im Einzelnen aufgeführt.

Tabelle 6: Kriterien bzw.Formulierungen der Polizei in ihren Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG.

Kriterien bzw.Formulierungen		%	davon als Kriterium für Anwendg.	Ablehng.
1. Wiederholung d.Gesetzestextes bzw.Leerformeln	31	93,0	7	24
2. "Geistige Unterdurchschnittlichkeit d.Täters"	1	3,5	1	0
3. Ausführl.Beschreibung d. Situation u.Persönlichk. d.Täters	1	3,5	1	0
Insgesamt	33	100	9	24

Da die Polizeiberichte vor allem detaillierte Angaben zum Tathergang und den Tatumständen liefern, können sie besonders in der Frage, ob eine Jugendverfehlung vorliegt, wichtige Kriterien beisteuern (vgl. § 105 Abs.I Nr.2 JGG). Inwieweit die Vernehmungsprotokolle in den einzelnen Fällen brauchbare Anhaltspunkte für die Motivation der Tat liefern, ist fraglich; die Möglichkeit, dass Äusserungen der Heranwachsenden durch Suggestivfragen provoziert werden, oder reine Schutzbehauptungen sind, lässt sich allein durch das Aktenstudium nicht ausschliessen.

Im weitaus überwiegenden Teil der Stellungnahmen (93%) zur Frage des § 105 JGG werden nach Tabelle 6 lediglich Leerformeln und die Wiederholung des Gesetzestextes, jedoch keine echten Kriterien angeführt. Nur in einem der 33 Fälle findet sich eine ausführliche Stellungnahme zur Situation und Person des Täters:

> "Nach Auskunft des Verwaltungsangestellten W. vom Heilerziehungsheim sorgen sich weder Vater noch Mutter um den Jungen. B. ist in sehr zerrütteten Familienverhältnissen aufgewachsen. Er leidet an Schwachsinn leichten Grades (debil). Ausserdem hat er eine Verhaltensstörung durch Milieuschaden. Er steht im Heim unter Gebrechlichkeitspflegschaft. Ob der Beschuldigte einem Erwachsenen gleichzustellen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden."

In diesem Fall wurden vom Gericht die Voraussetzungen für den § 105 JGG bejaht; wenn bereits im Polizeibericht solche Informationen enthalten sind, sollte zumindest die Verfügung eines Strafbefehls ohne weitere Prüfung des Sachverhaltes ausgeschlossen sein. Das Gleiche gilt, wenn sich im Polizeibericht folgende Stellungnahme findet:

> "Hinsichtlich der Person des Beschuldigten muss davon ausgegangen werden, dass er nach den von hier gewonnenen Erkenntnissen geistig erheblich unter dem Durchschnitt steht und demzufolge als Jugendlicher angesehen werden muss. Er räumte den Sachverhalt ohne Weiteres ein und gab lediglich zu verstehen, dass er nunmehr einsehe, etwas Unrechtes getan zu haben."

Zwar ist der hier gezogene Schluss von der "geistigen Unterdurchschnittlichkeit" auf eine Reifeverzögerung oder Entwicklungsstörung so direkt und undifferenziert sicher nicht zulässig, trotzdem kommt einer solchen Feststellung für den weiteren Ablauf des Verfahrens eine erhebliche Bedeutung zu (Auch in diesem Fall wandte das Gericht Jugendstrafrecht an). In allen Fällen, in denen der Polizeibericht, wenn auch nur formelhaft, eine Reifeverzögerung oder Entwicklungsstörung annimmt oder einen Verdacht in dieser Hinsicht äussert, sollte im weiteren Verfahren diese Möglichkeit durch eingehendere Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendstrafrechts ausgeschlossen oder bestätigt werden. Trotzdem wurde in einem Fall aus dem Bereich des AG II durch die Polizei Anwendung des § 105 JGG befürwortet, vom Gericht jedoch auf Verfügung eines Strafbefehls entschieden.[1)]

Auf Widersprüche, die zwischen den Äusserungen der Polizei und den anderen zu diesem Problem stellungnehmenden Institutionen auftreten, wird in Kapitel IX nochmals eingegangen (s.S. 63 ff.).

Es seien hier noch einige der in den Polizeiberichten verwendeten Standardformulierungen zitiert:

> "Der Heranwachsende ist nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einem Erwachsenen gleichzustellen."
>
> "Der Beschuldigte ist Heranwachsender. Er dürfte jedoch nach seiner Persönlichkeit einem Erwachsenen noch nicht gleichgestellt sein."
>
> "Nach seinem Gesamtverhalten kann er einem Erwachsenen gleichgestellt werden."
>
> "In seiner geistigen und körperlichen Entwicklung war er zur Zeit der Tat reif genug, das Ungesetzliche einzusehen und seinen Willen dementsprechend zu bestimmen."[2)]

[1)] Ausführlich dazu schon Kapitel III, S.9)

[2)] Bei diesem Beispiel handelt es sich offensichtlich um die leicht abgewandelte Formulierung des § 3 JGG

"Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ergibt bei Berücksichtigung der Umweltbedingungen, dass er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einem Jugendlichen gleich stand."[1])

V. Die Anklageschrift und die Problematik des § 105 JGG.

Tabelle 7 zeigt, in wievielen der Fälle, in denen es zur Verhandlung kam, bzw. bei wievielen der Strafbefehle in der Anklageschrift bzw. dem Strafbefehl Hinweise auf die Problematik des § 105 JGG enthalten waren.

Tabelle 7 : Hinweise auf § 105 JGG in Anklageschrift bzw. Strafbefehl

	Insgesamt	Hinweise auf § 105 JGG	%
Anklageschriften	105	42	40
Strafbefehle	75	64	86
Insgesamt	180	106	59

Die in Tabelle 7 angegebenen Zahlen beziehen sich auf Verhandlungen mit Urteil aus dem Bereich des AG I und AG II und Strafbefehle des AG I (alle Aktenjahrgang 1969).

In allen Fällen, in denen von seiten der Anklage Hinweise auf den § 105 JGG vorliegen, geht diese davon aus, dass der Angeklagte in strafrechtlicher Hinsicht einem Erwachsenen gleichzustellen ist. Gemäss den §§ 43,44 JGG gehören im Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren neben der Klärung der Tatumstände auch Ermittlungen über die Persönlich-

---

[1]) Wörtliche Wiedergabe des § 105 Abs.I Nr.1 JGG

keit, die Entwicklung und den sozialen Hintergrund des Täters. Die Durchführung dieser Ermittlungen wird offensichtlich ganz der Jugendgerichtshilfe (JGH) übertragen. In allen untersuchten Fällen, in denen es zur Verhandlung kam, sind die Jugendgerichtshilfe-Berichte (JGHB) später datiert, als die Anklageschrift, haben also bei deren Abfassung noch nicht vorgelegen.[1)]

Die in den Anklageschriften verwendeten Formulierungen lauten praktisch immer (mit geringen Abwandlungen): ".... er habe als Heranwachsender, der einem Erwachsenen gleichzustellen ist ....".

VI. Die Jugendgerichtshilfe und die Problematik des § 105 JGG.

In den untersuchten Fällen, in denen ein Jugendgerichtshilfe-Bericht (JGHB) vorlag, lieferte dieser erstmals im Verlaufe des Verfahrens ausführliche Informationen zur Person, zum sozialen Umfeld (insbesondere der Familiensituation) und zur vorschulischen, schulischen und beruflichen Entwicklung des Beschuldigten. Hierzu aus Schaffstein 1972:

> "Das Ergebnis ihrer Erhebungen hat die JGH in einem schriftlichen Ermittlungsbericht zusammenzufassen. Dieser soll nicht blosse Werturteile, sondern in erster Linie eine objektive Zusammenstellung des Tatsachenmaterials nebst einer Angabe der Beweismittel für die einzelnen Tatsachen enthalten. Doch sieht § 38 II vor, dass sich die Jugendgerichtshilfe auch

---

1) Zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Frage der Strafbefehle s.Kap.III S. 6)

über die zu ergreifenden Massnahmen äussern soll. Freilich hat der Vorschlag weder für die Staatsanwaltschaft noch für den Richter bindende Wirkung."[1])

Meist ist innerhalb dieses Berichts ein besonderer Abschnitt den durch den § 105 aufgeworfenen Fragen gewidmet. Gespräche mit dem Heranwachsenden, dessen Eltern, teilweise auch mit Vorgesetzten, Lehrern und anderen Personen aus der Umgebung bilden die Grundlage der Erhebung (vgl.§ 43 I JGG), Zeugnisse und Beurteilungen aus Schule und Berufsausbildung werden berücksichtigt.

Bei vorbestraften Heranwachsenden lagen dem Gericht meist JGHBe aus früheren Verhandlungen vor. Soweit die Akten dieser Verfahren zugänglich waren, wurden sie mit ausgewertet.

In Tabelle 8 wird untersucht, in wievielen der Fälle mit Verurteilung (auf Grund einer Verhandlung) nach den in den Akten enthaltenen Informationen ein JGHB vorlag.

Tabelle 8 : Vorliegen eines schriftlichen Jugendgerichtshilfeberichts vor der Verhandlung

	Verhandlg. insges.	JGHB lag vor	%
AG I	57	50	87,8
AG II	48	38	79,3
Insges.	105	88	83,8

[1]) Schaffstein 1972, S.128

Dass die Berichte der JGH in der Regel direkte Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG enthalten, zeigt Tabelle 9.

Tabelle 9 : Direkte Stellungnahmen zur Frage des § 105 JGG in den Jugendgerichtshilfeberichten.

	JGHB insges.	davon enthalten Stellungnehmen zum § 105 JGG	%
AG I	50	45	90,0
AG II	38	23	60,6
Insges.	88	68	77,3

Zu Tabelle 8 u. 9 :

Es lagen dem AG I etwas häufiger vor der Verhandlung JGHBe vor, als dem AG II (Die Differenz der Quoten beträgt ca. 9%). Insgesamt nahmen 68 (77,3%) der 88 untersuchten JGHBe direkt Stellung zum § 105 JGG. Durch die ausführliche Schilderung der Entwicklung und des sozialen Hintergrunds des Täters lieferten aber auch die nicht direkt stellungnehmenden JGHBe dem Gericht wichtige Kriterien für die Entscheidung (Jugendstrafrecht oder Allgemeines Strafrecht).

Tabelle 10 : Das Verhältnis Jugendstrafrecht - Allgemeines Strafrecht in den JGHBen.

	Stellungnehmende JGHBe insges.	davon empfehlen Anwendung von Jugendstrafrecht	%	Allgem.Strafrecht	%
JGH I[1)]	45	23	51,2	22	48,8
JGH II	23	7	30,0	16	70,0
Insges.	68	30	44,2	38	55,8

[1)] Die dem AG I Entscheidungshilfe leistende JGH wird im Text mit JGH I gekennzeichnet; entsprechend JGH II für das AG II.

Zu Tabelle 10:

In den zum § 105 JGG stellungnehmenden Berichten der JGH I wird gleich oft die Anwendung des Allgemeinen- wie des Jugendstrafrechts empfohlen. Dagegen empfiehlt die JGH II wesentlich häufiger die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts.

Wenn man berücksichtigt, dass die Urteile in diesem Punkt (§ 105 JGG)die Auffassungen der JGHB meistens übernehmen, kann in der Tendenz der JGH II,häufiger Allgemeines Strafrecht vorzuschlagen, möglicherweise ein Grund gesehen werden, der, neben anderen, die häufigere Anwendung des Allgemeinen Strafrechts in den Urteilen des AG II erklärt (vgl.hierzu Tabelle 1 S.3)

1. Die Kriterien (bzw.Formulierungen):

Da die JGHBe in der Mehrzahl der Fälle (vgl.Tab.9) direkte, als Empfehlung zu wertende Stellungnahmen zum § 105 JGG enthalten, soll eine etwas detailliertere Aufschlüsselung der dabei durch die JGH herangezogenen Kriterien(bzw. der benutzten Formulierungen) folgen.

Die Kriterien, die die Empfehlung, Jugendstrafrecht anzuwenden, begründen, unterscheiden sich teilweise erheblich von den Kriterien, die den Rat, Allgemeines Strafrecht anzuwenden, rechtfertigen sollen. Es ist deshalb notwendig, diese Kriterien, bzw.Formulierungen, in 2 getrennten Gruppen zu behandeln.

Tabelle 11 enthält Kriterien (bzw.Formulierungen), welche die Anwendung Allgemeinen Strafrechts rechtfertigen sollen, Tabelle 12 entsprechend die Kriterien, die für Anwendung des Jugendstrafrechts sprechen. Die in den Tabellen 11 und 12 enthaltenen Zahlen begründen sich auf die insgesamt 68 Fälle, in denen der JGHB eine direkte Stellungnahme zum § 105 JGG enthält. Hiervon entfallen 45 Stellungnahmen auf die JGH I, 23 auf die JGH II.(Die genauen Zahlenverhältnisse hierzu zeigt Tabelle 9)

Tabelle 13 stellt den Versuch dar, die Zahl der Kriterien (bzw.Formulierungen) zu erfassen, die in den direkten Stellungnahmen der JGHB zur Frage des § 105 JGG in den einzelnen Fällen angeführt werden. Es handelt sich hier, wie auch schon in den Tabellen 11 und 12, um Kriterien, die ausdrücklich im Zusammenhang mit dem § 105 JGG genannt werden; andere vom Gericht evtl. ebenfalls zur Reifeentscheidung mit herangezogenen Angaben des JGHB können in diesen Tabellen nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 11: Kriterien bzw.Formulierungen (" ") der JGHBe, die Anwendung Allgemeinen Strafrechts rechtfertigen sollen.

Lfd. Nr.	Kriterium bzw.Formulierung (" ")	AG I + AG II (insges.68 Stellungnahmen = 100%)	%	AG I (insges. 45 Stellungnahmen = 100 %	%	AG II (insges. 23 Stellungnahmen = 100 %	%
	I.zu § 105 Abs.I Nr.1 JGG ("Tätertyp")						
1.	"keine Anhaltspunkte f.Entwicklungsverzögerung" "altersgemässer Eindruck"	24 (14)[1]	35,3	14 (8)[1]	31,2	10 (6)[1]	4,3
2.	keine Erziehungsschwierigkeiten	1 (1)	1,5	1 (1)	2,2	0	0
3.	Entwicklung unauffällig	1	1,5	1	2,2	0	0
4.	Erfolg in Schule und (oder) Beruf	3 (1)	4,5	2 (1)	4,4	1	4,3
5.	Zielstrebigkeit	2 (1)	3,0	2 (1)	4,4	0	0
6.	gute Begabung	1	1,5	1	2,2	0	0
7.	Selbständigkeit	1	1,5	1	2,2	0	0
8.	"Vorhandene Retardierung nicht ausreichend für Anwendg. des § 105 JGG"	3 (3)	4,5	1 (1)	2,2	2 (2)	8,6
9.	"Retardierung";"Jugendverfehlung";Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung der Persönlichkeit wird jedoch verneint	1 (1)	1,5	1 (1)	2,2	0	0
10.	kurz vor Vollendung des 21.Lebensjahres	2 (1)	3,0	0	0	2 (1)	8,6
	II. zu § 105 Abs.I Nr.2 JGG ("Tattyp")						
11.	keine typische Jugendverfehlung	8 (2)	11,8	3 (1)	6,7	5 (1)	21,7
	III.						
12.	Empfehlung, Allgem.Strafrecht anzuwenden,ohne Angabe irgendwelcher Kriterien	3 (3)	4,5	2 (2)	4,4	1 (1)	4,3

Die Zahlen bzw. Prozentangaben in Tab.11 u.12 zeigen, in wievielen der Fälle, in denen die JGHB Stellung zum § 105 JGG nehmen, das aufgeführte Kriterium (bzw.die Formulierung) herangezogen wurde, um die Empfehlung zu rechtfertigen, Allgem.Strafrecht anzuwenden (unabhängig davon, ob im jeweiligen Fall noch andere Kriterien herangezogen wurden).

[1] Die Zahlen in Klammern geben an, wie oft das jeweilige Kriterium(bzw.Formulierung) als einziges herangezogen wurde, um die Empfehlung zu begründen.

Tabelle 12: Kriterien bzw.Formulierungen (" ") der JGHBe, die Anwendung von Jugendstrafrecht rechtfertigen sollen:

Lfd. Nr.	Kriterium bzw.Formulierung (" ")	AG I + AG II(insges. 68 Stellungnahmen = 100 %)	%	AG I (insges.45 Stellungnahmen = 100 %)	%	AG II (insges.23 Stellungnahmen = 100 %)	%
	I. zu § 105 Abs.I Nr.1 JGG (Tätertyp)						
1.	psychische u.physische Reifeverzögerung	7 (2)	10,3	4 (1)	8,8	3 (1)	13,1
2.	physische Reifeverzögerung bei psychisch altersgemässer Entwicklung	1	1,5	1	2,2	0	0
3.	"geistig-seelische Retardierung" bei physisch altersgemässer Entwicklung	2 (1)	3,0	2 (1)	4,4	0	0
4.	"Eindruck nicht altersgemäss"	1	1,5	1	2,2	0	0
5.	Verdacht auf entwicklungsverzögernde Wirkung eines Sprachfehlers	1	1,5	1	2,2	0	0
6.	"Fehlentwicklung aufgrund irritierender Erziehung"	2	3,0	2	4,4	0	0
7.	"schwerer Milieuschaden m. erheblicher Entwicklungslücke"	1	1,5	1	2,2	0	0
8.	"Puberale Reifestörungen im psychischen Bereich"	1	1,5	1	2,2	0	0
9.	Möglichkeit der charakterl.Nachreifung bei angeborenem Schwachsinn	1	1,5	1	2,2	0	0
10.	leicht beeinflussbar / labil	3 (1)	4,5	2 (1)	4,4	1	4,3
11.	unselbständig / selbstunsicher	8	11,8	7	15,6	1	4,3
12.	unintelligent /schwerfällig	2	3,0	1	2,2	1	4,3
13.	kritiklos / unüberlegt	2	3,0	2	4,4	0	0
14.	antriebsschwach	2	3,0	2	4,4	0	0
15.	mangelnde Zielstrebigkeit / Planlosigkeit	5 (2)	7,7	5 (2)	11,1	0	0
16.	elterliche Autorität wird noch völlig akzept.	2	3,0	1	2,2	1	4,3
17.	Wiederholungstäter	1	1,5	1	2,2	0	0
18.	knapp über 18 Jahre	5 (1)	7.7	3	6,7	2 (1)	8,6

Fortsetzung Tabelle 12 nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 12:

Lfd. Nr.	Kriterium bzw.Formulierung (" ")	AG I + AG II (insges.68 Stellungnahmen = 100 %)	%	AG I (insges. 45 Stellungnahmen = 100 %)	%	AG II (insges.23 Stellungnahmen = 100 %)	%
	II. zu § 105 Abs.I Nr.1 JGG ("Tattyp")						
19.	"Jugendverfehlung" i.S.d.§105 I Nr. 2 JGG	4 (1)	6,0	1	2,2	3 (1)	13,1
20.	Tat als Ausdruck ungesteuerter Protesthaltg.	1	1,5	1	2,2	0	0
21.	bei der Tat wurde Gruppennorm übernommen	1 (1)	1,5	2 (1)	4,4	0	0
	III.						
22.	Wiederholung des Gesetzestextes ohne Angabe spezifischer Kriterien	2	3,0	2	4,4	0	0

Die Zahlen bzw.Prozentangaben der Tabelle zeigen, in wievielen der Fälle, in denen die JGHB Stellung § 105 JGG nehmen, das angeführte Kriterium (bzw. die Formulierung) herangezogen wurde, um die Empfehlung zu rechtfertigen, Jugendstrafrecht anzuwenden (unabhängig davon, ob im jeweiligen Fall noch andere Kriterien herangezogen wurden).

Die Zahlen in Klammern geben an, wie oft das jeweilige Kriterium (bzw.Formulierung) als einziges herangezogen wurde, um die Empfehlung zu begründen.

Tabelle 13 : Anzahl der im jeweiligen JGHB zur Frage des § 105 JGG angeführten Kriterien bzw. Formulierungen (Kombination von Kriterien)

I. Anzahl der Kriterien bzw.Formulierungen, die Jugendstrafrecht empfehlen	AG I + II (insges.30 Stellung. ≙ 100%)	%	AG I (23≙100%)	%	AG II (7≙100%)	%
1	9	30,0	6	26,1	3	42,8
2	13	43,3	10	43,4	3	42,8
3	8	26,7	7	30,5	1	14,4
Insgesamt	30	100	23	100	7	100

II. Anzahl der Kriterien bzw.Formulierungen, die Allgem.Strafrecht empfehlen	AG I + II (insges.38 Stellung. ≙ 100%	%	AG I (22≙100%)	%	AG II (16≙100%)	%
1	28	73,9	16	72,8	12	75,0
2	9	23,7	6	27,2	3	18,8
3	1	2,4	0	0	1	6,2
Insgesamt	38	100	22	100	16	100

Zu Tabelle 11 : (Kriterien bzw.Formulierungen der JGHBe, die Anwendung Allgemeinen Strafrechts rechtfertigen sollen)

Weitaus am Häufigsten (insgesamt in 35% der stellungnehmenden JGHBe) wurde der "altersgemässe Eindruck" bzw. das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Entwicklungsverzögerung in den JGHBen beider Gerichtsbezirke angeführt, um die Empfehlung Allgemeines Strafrecht anzuwenden, zu begründen (vgl.lfd.Nr.1 i.Tab.11). Der Anteil der Fällle, in denen diese Formulierung isoliert, ohne Ergänzung durch weitere Kriterien gebraucht wurde, ist dabei mit rund 18% beachtlich (vgl.Tab.11, Zahlen in Klammern); möglicherweise handelt es sich besonders in diesen Fällen um Leerformeln, die Ausdruck eines mehr intuitiv gewonnenen Persönlichkeitsbildes sind.

Das am zweithäufigsten (insges.i.rd.12% der stellungnehmenden JGHBe) genannte Kriterium in diesem Zusammenhang war das Nichtvorliegen einer typischen Jugendverfehlung (i.S.d.§ 105 Abs.I Nr.2 JGG). In insgesamt 2 (≙ 3%) der Fälle wurde dieses Kriterium als einziges angeführt (vgl.lfd.Nr.11 i.Tab.11).

In insgesamt 3 (≙ 4,5%) der 68 JGHBe, die Stellung zum § 105 JGG nehmen, wird die Empfehlung, Allgemeines Strafrecht anzuwenden, ausgesprochen, ohne dass irgendwelche Kriterien genannt werden, die diesen Vorschlag begründen könnten (vgl.lfd.Nr.12 i.Tab.11)

Besonders in den JGHBen der JGH I (in 6 Fällen ≙ 13%) werden im Zusammenhang mit der Reifeentscheidung Kriterien wie Zielstrebigkeit, schulischer und (oder) beruflicher Erfolg, gute Begabung und Selbständigkeit (vgl. Marburger Richtlinien) als Anhaltspunkte für das Vorliegen ausreichender Reife gewertet. (Vgl.lfd.Nr.4,5,6,7 Tab.11) Hierzu Schaffstein, 1972

> "Auch ein fortgeschrittener intellektueller Entwicklungsstand schliesst trotz der missverständlichen Formulierung des Gesetzes ("und" statt "oder") die

> Anwendung von Jugendstrafrecht nicht aus, sofern die von jenem durchaus unabhängige seelisch-charakterliche Reife damit nicht Schritt gehalten hat."[1]

Das Fehlen von Erziehungsschwierigkeiten und eine unauffällige Entwicklung wurden jeweils in einem der Fälle (≙ 1,5%) als Kriterium genannt (vgl.lfd.Nr.2+3 i.Tab.11).

In 3 Fällen (≙ 4%) wird zwar das Vorliegen einer Retardierung angenommen, diese wird jedoch als nicht ausreichend für die Anwendung von Jugendstrafrecht bezeichnet (vgl.lfd.Nr.8 i.Tab.11). Die Unterscheidung zwischen der zur Anwendung des Jugendstrafrechts berechtigenden und der "nicht ausreichenden" Retardierung erscheint zweifelhaft. (Es sei hier auf ein BGH-Urteil (BGH 4 StR 327/58; NJW 1959/159) verwiesen, wonach in Zweifelsfällen bezüglich des Entwicklungsstandes des Täters zur Zeit der Tat Jugendstrafrecht anzuwenden ist.) In allen 3 Fällen folgte das Gericht (wie auch sonst mit wenigen Ausnahmen) der Empfehlung der JGH und wandte Allgemeines Strafrecht an. Einer der eben angesprochenen JGHBe sei zur Frage der Retardierung zitiert:

> "Wir sind der Ansicht, dass bei dem Angeklagten zwar durchaus eine Retardierung vorliegt, wir glauben aber nicht, dass sie so stark ist, dass er einem noch nicht Achtzehnjährigen gleichgestellt werden könnte. Wir regen an, Allgemeines Strafrecht anzuwenden."

In einem der Fälle(≙ 1,5%) kommt die JGH I zwar zu dem Schluss, dass eine Retardierung im geistig-sittlichen Bereich vorliegt und dass die Tat ausserdem als Jugendverfehlung anzusehen ist, dass aber eine Anwendung des Jugendstrafrechts nicht angebracht erscheint, da die Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung der Persönlichkeit verneint wird (vgl.lfd.Nr.9 i.Tab.10). Der JGHB sei zu diesem Punkt wörtlich zitiert:

---

[1] Schaffstein 1972, S.40

> "Einerseits könnte man zwar sagen, dass B.in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung auch heute noch einem Jugendlichen gleichsteht und es sich bei dem zur Verhandlung stehenden Delikt[1] um ein Vergehen handelt, das man gem. § 105 (1) 2 JGG als eine Jugendverfehlung bezeichnen könnte. Andererseits muss jedoch die Frage nach einer positiven Weiterentwicklung verneint werden. Nach Erwägung aller Faktoren wird empfohlen, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden und gem. § 27 StGB auf eine Geldstrafe zu erkennen. Da es sich bei B. um einen einsamen, völlig unsicheren und daher empfindsamen jungen Mann handelt, dem das Moped Entspannung und Freude bedeutet, wird von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgeraten."

Wie die JGHB in diesem Fall zu der Aussage kommt, dass eine "positive Weiterentwicklung der Persönlichkeit" des Heranwachsenden auszuschliessen sei, lässt sich aus dem vorliegenden Material kaum rekonstruieren. Widersprüchlich erscheint es, wenn in der Stellungnahme dieses JGHB einerseits die Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung verneint wird, andererseits aber die "Empfindsamkeit des jungen Mannes", seine Einsamkeit und völlige Unsicherheit" hervorgehoben werden. Der JGHB geht ausführlich auf das äusserst ungünstige soziale Umfeld ein, in dem der Täter aufwuchs:

> "Die Bedingungen, unter denen die Kinder B aufwuchsen, müssen als äusserst ungünstig bezeichnet werden." "Wenn auch Frau B. versuchte, trotz ihrer arbeitsmässigen Überlastung und der grossen Kinderzahl im Rahmen ihrer Verhältnisse den Haushalt ordentlich zu führen und ihre Kinder gut zu betreuen, so war doch die äusserliche Ordnung nicht zugleich Ausdruck einer sittlichen, inneren Fundierung des Familienlebens."

Der Heranwachsende war nur einmal (vom Jugendschöffengericht I wegen schweren Diebstahls in mehreren Fällen) vorbestraft, kann also nicht als notorischer Rückfalltäter angesprochen werden; es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich um einen frühkriminellen

---

[1] B.gestattete die Benutzung seines Mopeds einem Freund, der keinen Führerschein besass.

Neigungstäter handelt. Zur Vorgeschichte gibt der JGHB an, dass B. schlecht und spät das Sprechen gelernt habe, immer ein Einzelgänger gewesen sei und vor Schulantritt einen doppelten Schädelbasisbruch (durch Unfall) erlitten habe, dessen Folgeerscheinungen (Schwindel, Wetterfühligkeit) mehrfachen Aufenthalt im klinischen Jugendheim notwendig gemacht hatten (der Frage einer traumatischen Hirnschädigung wird nicht weiter nachgegangen). Alle diese Angaben sind jedoch nicht geeignet, die Feststellung des JGHB zu begründen, eine positive Weiterentwicklung der Persönlichkeit sei nicht mehr zu erwarten. Offensichtlich soll hier die im Einzelnen nicht weiter begründete Annahme der Unbeeinflussbarkeit des heranwachsenden durch die Massnahmen des Jugendstrafrechts zur Grundlage der Entscheidung i.S.d.§ 105 JGG gemacht werden.[1)]

In 2 (≙ 3%) der Fälle wurde von der JGH II als entscheidendes Kriterium gewertet, dass die Heranwachsenden kurz vor dem 21.Geburtstag standen. Hierin ist ein unzulässiger Schluss vom Alter der Angeklagten auf deren Reife - bzw.Entwicklungsstand zu sehen, besonders wenn in einem dieser Fälle auf eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage des § 105 JGG verzichtet wurde (vgl.lfd.Nr.10 i.Tab.11).

Zu Tabelle 12 :(Kriterien bzw. Formulierungen der JGHBe die Anwendung von Jugendstrafrecht begründen sollen)

Hier entspricht ein grosser Teil der herangezogenen Kriterien den in den Marburger Richtlinien (1954) als für den Jugendlichen typisch bezeichneten Persönlichkeitsmerkmalen: In 8 Fällen (≙ 12%) und damit relativ am Häufigsten werden Unselbständigkeit/Selbstunsicherheit als Kriterien herangezogen (vgl.lfd.Nr.11 i.Tab.12)

[1)] Vgl.hierzu BGH 4 StR 327/58; NJW 59, 159

In 5 Fällen (≙ 8%) werden mangelnde Zielstrebigkeit/ Planlosigkeit angeführt (vgl.lfd.Nr.15 i.Tab.12 . In 3 weiteren Fällen (≙ 5%) leichte Beeinflussbarkeit/ Labilität und in jeweils 2 Fällen (≙ 3%) das "völlige Akzeptieren der elterlichen Autorität sowie Kritiklosigkeit/Unüberlegtheit (vgl.lfd.Nr.10,13,16 i.Tab.12).

In 7 Fällen (≙ 10 % werden psychische und physische Reifeverzögerungen konstatiert. Meist wird diese eher formelhafte Feststellung durch spezifische Kriterien im Einzelnen begründet (vgl.lfd.Nr.1 i.Tab.12).

Bei den 2 Fällen (≙ 3%), in denen von einer "geistigen und seelischen" Retardierung bei physisch altersgemässer Entwicklung und in 1 weiteren Fall (≙ 1,5%), in dem von einer physischen Reifeverzögerung bei psychisch altersgemässer Entwicklung die Rede ist, scheinen Anhaltspunkte für eine Disharmonisierung des Reifungsablaufes vorgelegen zu haben (bei körperlichem Entwicklungsrückstand besteht zumindest der Verdacht auf soziale Retardierung)[1] (Vgl.lfd.Nr.2,3 i.Tab.12).

Die Formulierung "Eindruck nicht altersgemäss" findet sich in einem Fall (≙ 1,5%). Da in diesem Fall noch weitere Kriterien herangezogen wurden (vgl.lfd.Nr.4 i. Tab.12), kann darin eine Ergänzung i.S. der "Gesamtwürdigung der Persönlichkeit"gesehen werden.

Entsprechend der Forderung des § 105 JGG nach "Berücksichtigung der Umweltbedingungen" werden in 2 Fällen (≙ 3%) Fehlentwicklungen auf Grund irritierender Erziehung und in einem Fall (≙ 1,5%) ein schwerer Milieuschaden im Zusammenhang mit der Reifeentscheidung angeführt (vgl.lfd.Nr.6,7 i.Tab.12).

---

[1] Vgl.hierzu Suttinger, 1967, S.302

Der Verdacht auf eine entwicklungsverzögernde Wirkung eines Sprachfehlers wird in einem Fall (≙ 1,5%) geäussert (vgl.lfd.Nr.5 i.Tab.12) - in einem weiteren Fall (≙ 1,5%) werden puberale Reifestörungen im psychischen Bereich angenommen (vgl.lfd.Nr.8 i.Tab.12). Diese Annahme des JGHB stützt sich auf eine jugendpsychiatrische Untersuchung, die anlässlich eines früheren Verfahrens durchgeführt worden war.

Die Möglichkeit der charakterlichen Nachreifung bei angeborenem Schwachsinn wird in einem Bericht der JGH I in der Stellungnahme zum § 105 JGG angeführt (vgl.lfd. Nr.9 i.Tab.12). Hierzu aus dem JGHB:

> "Bei B.handelt es sich um ein Achtmonatskind mit angeborener Syphillis. Sie soll erfolgreich behandelt worden sein, aber Beschädigung der Gehirnsubstanz hinterlassen haben." -
>
> "Die Stuttgarter Erziehungsberatungsstelle bezeichnete den 7 1/2jährigen als latenten Dieb mit einem IQ von 0,69. Heimberichte charakterisieren ihn als labil, bindungslos, sehr liebebedürftig, sensibel und aggressiv." -
>
> "B. war trotz schwacher Begabung und gestörter Entwicklung reif genug, um das Unrecht seines Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das Alter zur Zeit der Straftat betrug 20,2 Jahre. Bei der Berücksichtigung, welches Strafrecht angewandt werden sollte, ist jedoch der vorhandene Schwachsinn insofern zugunsten der Anwendung des § 105 JGG zu berücksichtigen, als zwar eine intellektuelle Entwicklung nicht mehr erfolgen wird, man aber noch mit Nachreifung im charakterlichen Bereich rechnen kann, die eine Anpassung an die Forderungen der sozialen Ordnung ermöglichen."

Zu diesem Fall aus der Urteilsbegründung:

> "Zur Tatzeit war der Angeklagte 20,2 Jahre alt, also Heranwachsender. Auf Grund des bei ihm festgestellten, angeborenen Schwachsinns ist zwar nicht damit zu rechnen, dass er sich geistig noch weiterentwickeln wird; aber man kann sicher noch mit Nachreifungen im charakterlichen Bereich rechnen, die eine Anpassung an die Forderungen der sozialen Ordnung ermöglichen. Das Gericht hat deshalb gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht angewendet."

In diesem Zusammenhang BGH 1 StR 261/59 (in Monatsschrift für Deutsches Recht 1959; 772):

> "Die Feststellung, dass ein Heranwachsender bei der Tatausführung wegen Schwachsinns erheblich vermindert zurechnungsfähig war (§ 51 Abs.2 StGB) hindert den Tatrichter nicht, seine (sittliche und) geistige Entwicklung für abgeschlossen zu erklären und Erwachsenenstrafrecht anzuwenden."

Verhältnismässig oft (in 5 Fällen ≙ 8%) wird die Formulierung "knapp über 18 Jahre" verwandt (vgl.lfd.Nr.18 i.Tab.12); hierin kann bestenfalls eine Anregung zu besonders gewissenhafter Prüfung der Frage einer Reifeverzögerung gesehen werden (vgl.entsprechend in den Anmerkungen zu Tab.10, S.19).

Das Gleiche gilt, wenn in jeweils 2 Fällen (≙ 3%) mangelnde Intelligenz/Schwerfälligkeit (vgl.lfd.Nr.12 i.Tab.12), und Antriebsschwäche (vgl.lfd.Nr.14 i.Tab.12) als Kriterium gewertet werden.

Die Tatsache, dass es sich bei dem Heranwachsenden um einen Wiederholungstäter handelt, wertet der JGHB in einem weiteren Fall (≙ 1,5%) als Anzeichen für eine Entwicklungsstörung (vgl.lfd.Nr.17 i.Tab.12.). Die Delikte waren in diesem Fall Fahren ohne Führerschein und unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeugs. (Für diese Altersstufe in der Literatur oft als Beispiele typischer Jugendverfehlungen angeführt.)

In 6 Fällen (≙ 9%) wurden die Art und die Umstände der Tat als Kriterium gewertet; davon in 3 Fällen als ausschliessliches Kriterium (vgl.lfd.Nr.19,20,21 i.Tab.12). Es handelt sich dabei um folgende Delikte:

Vorsätzliche Körperverletzung (1)
Diebstahl (2)
Betrug (2)
Versuchter Diebstahl (1)

Die Wiederholung des Gesetzestextes ohne Angabe spezifischer Kriterien kommt in 2 (≙ 3%) der insgesamt 68 JGHBe vor (vgl.lfd.Nr.22 Tab.12).

2. Zur Funktion der Jugendgerichtshilfe.

Zur Funktion der Jugendgerichtshilfe sei § 38 JGG zitiert (Gem.§ 107 JGG gelten die Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung - §§ 33-38 - für Heranwachsende entsprechend):

"(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äussern sich zu den Massnahmen, die zu ergreifen sind. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und besonderen Pflichten nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Bei Übertretungen kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemässe Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören."

Neben der erzieherischen Fürsorge für den Beschuldigten liegt also die Hauptaufgabe der JGH in der Ermittlungshilfe für das Gericht bei der Erforschung der Persönlichkeit des Täters (vgl. §§ 43, 44 JGG); Zeugnisverweigerungsrecht besitzt die JGH nicht. Durch diese widersprüchliche Aufgabenstellung - einerseits objektive Ermittlungshilfe für das Gericht, andererseits erzieherische Fürsorge für den Minderjährigen - ist die Rolle der JGH von vornherein konfliktgeladen. Hierzu aus

Schaffstein, 1972:

> "Sie ist also weder Strafverfolgungsorgan noch Beistand des Beschuldigten noch blosses Beweismittel. Letzteres schliesst allerdings nicht aus, dass erforderlichenfalls der Helfer, der die Ermittlungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten geführt hat, ebenso wie ein an den Vernehmungen des Vorverfahrens beteiligter Polizeibeamter auch als Zeuge vernommen werden kann (umstritten)."[1]

3. Zur Bedeutung der Jugendgerichtshilfe-Berichte im Zusammenhang mit § 105 JGG.

Wenn ca. 78% der JGHB direkte Stellungnahmen zum § 105 JGG enthalten (vgl.Tab.9), so wird dabei von Seiten der Jugendgerichtshilfe sicherlich nicht der Anspruch erhoben, mit dem Bereicht einen Gutachtenersatz zu liefern. Die Jugendgerichtshilfe beschränkt sich in ihren Ausführungen auf relativ einfache Kriterien, wie sie z.B. auch die Marburger Richtlinien enthalten. Wenn von Retardierung oder Reifeverzögerung die Rede ist, so werden diese formelhaften Feststellungen entweder durch Persönlichkeitsmerkmale weiter begründet, oder sind als Ausdruck eines mehr intuitiv gewonnenen Persönlichkeitsbildes zu beurteilen. Trotzdem wird gerade bei den hier untersuchten Fällen leichter Kriminalität diesen Stellungnahmen der JGHBe in der Praxis zwangsläufig die Funktion eines Gutachtenersatzes zukommen, da mit einer Ausnahme nie ein Gutachten herangezogen wurde und so die JGHBe die wesentliche Informationsgrundlage des Richters für die Entscheidung in der Frage des § 105 JGG bildeten. Der kurze Eindruck, den der Richter in der Verhandlung von dem Angeklagten gewinnen kann, dürfte kaum geeignet sein, die Auffassung des JGHB zu diesem Punkt zu modifizieren oder gar zu widerlegen. Diese Situation findet ihren Ausdruck darin, dass die Urteilsbegründungen die Feststellungen der JGHBe zum § 105 JGG meist übernehmen

---

[1] Schaffstein, 1972, S.127
s.auch Beschl.d.BVerfG v.19.7.72 ZBvL 7/72 - NJW 72, 2214)

Hierzu aus Schaffstein 1972:

> "In der Praxis werden häufig Klagen über mangelhafte Berichte der Jugendgerichtshilfe geäussert. Sie beziehen sich meist entweder auf den bereits angedeuteten Fehler, dass der Helfer statt über Tatsachen nur über seine Eindrücke oder persönliche Werturteile berichtet, oder darauf, dass er Urteile über Fragen abgibt, die ein besonderes psychiatrisches oder psychologisches Fachwissen erfordern und deshalb nur von Sachverständigen zu beantworten sind. Zu Fragen dieser Art wird besonders oft auch das Urteil über den Reifegrad des Täters nach §§ 3 und 105 JGG gehören."[1)]

VII. Weitere Äusserungen vor der Urteilsbegründung zur Frage des § 105 JGG.

1. Gutachten:

Nur in 2 der insgesamt 105 untersuchten Fälle in denen es zu einer Verhandlung mit Verurteilung kam, lag dem Gericht ein Gutachten zur Person des Täters vor. In einem dieser Fälle (AG II) lag zwar den Akten ein Gutachten aus einem früheren Verfahren bei, dieses wurde jedoch vom Gericht in keiner Weise berücksichtigt. Auf diesen Fall wird in Kapitel IX ausführlich eingegangen werden. Im zweiten Fall mit Gutachten (aus dem Bereich des AG II) handelte es sich bei dem Täter um einen zur Tatzeit 20,5 Jahre alten Gärtner-Anlernling, der wegen eines Kaufhausdiebstahls angeklagt worden war. Nach Angaben der mit dem Gutachten betrauten Diplom-Psychologin kam der nicht vorbestrafte Heranwach-

---

1) Schaffstein 1972; S.128
(vgl.z.diesem Punkt auch Erhardt u.Villinger 1961;S.108 sowie Suttinger, 1967; S. 322

sende aus äusserst ungünstigen familiären und sozialen Verhältnissen.

Einige wichtige Angaben aus dem Gutachten:

Familie:
Eltern geschieden, zerrüttete häusliche Verhältnisse; deshalb mit 14 Jahren Aufnahme in ein Heim.

Schule, Ausbildung:
Sonderschule für Lernbehinderte, anschliessend Anlernverhältnis in einer Gärtnerei und Besuch einer Berufs-Sonderschule. Wegen intellektueller Minderbegabung nur zögernde Fortschritte während der Schul- und Berufsausbildung.

Körperliche Behinderungen:
Ausserordentlich schmächtiger und unterentwickelter Körperbau, unfallbedingter Verlust eines Auges; erhebliche Sehschwäche auf dem andern. Nystagmus.

Psychische Besonderheiten:
Häufig starken Stimmungsschwankungen unterworfen - depressive Verstimmungen. Bettnässer.

Zum Verhalten:
Aggressivität. Protesthaltung. Mehrmaliges Weglaufen aus dem Heim; kleinkindhafte Trotzhandlungen.

Das Gutachten enthält einen längeren Abschnitt, der sich besonders mit der Frage des § 51 StGB befasst, weniger mit der Frage der Retardierung:

"Mit grosser Wahrscheinlichkeit war S. in der Lage, das Unrecht des während dieser Zeit versuchten Diebstahls einzusehen. Dass zumindest grundsätzlich eine solche Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit bei dem Heranwachsenden angenommen werden kann, zeigt z.B. ein vergleichbarer Vorfall Ende letzten Jahres im Heim (Aufbrechen einer Opferbüchse), nachdem S. freiwillig, aus schlechtem Gewissen heraus, seine Beteiligung an diesem Unternehmen ("Schmierestehen") seinem Erzieher gestand.

Dagegen erscheint es fraglich, ob S. zum Zeitpunkt der Tat in der Lage war, nach seiner Einsicht zu handeln; zweifellos ist der seelisch und geistig retardierte Heranwachsende nur in begrenztem Masse fähig, sein Verhalten zu steuern. Dies gilt umso mehr für die zum Zeitpunkt der Tat und schon vorher anzunehmende Ausnahmesituation belastender Unsicherheit über die eigene Zukunft, die auch für einen normal begabten und innerlich stabilen Menschen in solcher Massierung nur schwer ertragbar sein dürf-

te. Die in dieser Situation der Überforderung aufgetretene kleinkindhaft wirkende Protest- und Trotzhaltung wird eine situationsangemessene Verhaltenskontrolle nicht zugelassen oder zumindest stark eingeschränkt haben.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts kann unserer Meinung nach eine Schuldfähigkeit und damit strafrechtliche Verantwortlichkeit S's im Zusammenhang mit dem Vorfall vom ... - wenn überhaupt - nur bedingt angenommen werden."

Im Urteil wurden dem Heranwachsenden mildernde Umstände nach § 51 Abs.2 StGB zugebilligt; gleichzeitig wurde Jugendstrafrecht angewandt. Aus der Urteilsbegründung:

"Nach einem Gutachten der M.Heime ist er nur bedingt schuldfähig. Eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit liegt bei ihm vor, jedoch konnte er nicht dieser Einsicht gemäss handeln. Auch das Gericht war der Auffassung, insbesondere nach dem Eindruck in der Hauptverhandlung, dass der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichgestellt werden muss, der noch als nicht voll schuldfähig zu gelten hat." (Anmerkung: Dauer der Verhandlung 15 Minuten)

2. Stellungnahme des Rechtsbeistandes:

In einem Fall äusserte sich der Rechtsanwalt des Beklagten lt.Verhandlungsprotokoll zur Frage des § 105 JGG:

"Es sind nach unserer Auffassung keine Gesichtspunkte ersichtlich, die die Anwendung von Jugendstrafrecht rechtfertigen würden."

Der zur Tatzeit 20,11 Jahre alte Heranwachsende war wegen fahrlässiger Strassenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung angeklagt. Im Urteil wurde auf Allgemeines Strafrecht entschieden.

3. Die Jugendgerichtshilfe in der Verhandlung:

Meist finden sich in den ausgewerteten Verhandlungsprotokollen in feststehenden Formulierungen Hinweise darauf, dass ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Verhandlung das Wort ergriff. Die stereotypen Formulierungen der Verhandlungspro-

tokolle zu diesem Punkt lauten:

"Die Jugendgerichtshilfe beantragte Erwachsenenstrafrecht anzuwenden."

"Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhielt zu seinen Ausführungen das Wort und beantragte die Anwendung des Jugendstrafrechts."

VIII. Die Problematik des § 105 JGG in den Urteilsbegründungen:

1. Vorbemerkung

Sämtliche 57 Urteile des AG I führen in der Begründung die Kriterien an, die Grundlage der Entscheidung im Zusammenhang mit § 105 JGG waren. Bei einem der 48 Urteile des AG II fehlen diese Kriterien in der Begründung. Insgesamt enthalten also 104 (99,2 %) der Urteilsbegründungen, die dieser Entscheidung (zum § 105 JGG) zugrunde liegenden Kriterien.

Ähnlich wie die JGHBe, enthalten auch die zum § 105 JGG stellungnehmenden Urteilsbegründungen einen gesonderten Abschnitt, der die Gründe erläutert, die zur Anwendung von Allgemeinem- oder Jugendstrafrecht geführt haben. Meist bringen die Urteilsbegründungen auch noch die wichtigsten Angaben zum Werdegang und zur Situation des Täters.

Wenn im Folgenden die im Zusammenhang mit § 105 JGG herangezogenen Kriterien näher untersucht werden sollen, so wird dabei eine Beschränkung auf die ausdrücklich in die Urteilsgründe aufgenommenen Kriterien notwendig. Sicherlich wird diese Ent-

scheidung in vielen Fällen von unausgesprochenen Faktoren mit beeinflusst (oder kommt bei Leerformeln ausschliesslich durch solche zustande). Es ist die Vermutung naheliegend, dass die Formulierungsschwierigkeiten erheblich sind - eine oft mehr intuitiv gewonnene Beurteilung soll in der Urteilsbegründung in exakte entwicklungsbiologische Kriterien umgesetzt werden.[1)]
Diese Schwierigkeiten erklären in vielen Fällen wohl auch die Tendenz der Urteilsbegründungen, die Formulierungen und Auffassungen der JGHBe im Zusammenhang mit § 105 JGG weitgehend unverändert zu übernehmen. Bei der Besprechung der in den Urteilsbegründungen herangezogenen Kriterien werden sich zu einem grossen Teil Übereinstimmungen mit Kap.VI (Kriterien der JGHBe) ergeben.

Zur Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht bzw. Allgemeinem Strafrecht in den Urteilen s. Tab.1.

---

1) Vgl.BGH 4 StR.276/54; NJW 1954; 1617:
"Der Ablehnung einer Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende muss eine ins einzelne gehende rechtlich nachprüfbare tatsächliche Würdigung des Täters und seiner Tat zugrundeliegen; die blosse Wiederholung der Gesetzesworte genügt nicht."

Vgl.BGH 6 StR.89/55; Monatsschr.f.Deutsches Recht 1956; 12: "Wird die Anwendung von Jugendstrafrecht auf die Verfehlung eines Heranwachsenden abgelehnt, so genügt es nicht, in den Urteilsgründen lediglich die Gesetzesworte zu wiederholen oder den Eindruck zu erwähnen, den der Richter vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat. Dies ist umso eher zu beachten, wenn zwischen der Tat des Angeklagten und der Hauptverhandlung eine längere Zeit liegt, während der er in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung wesentlich fortgeschritten sein und sich der Vollreife eines Erwachsenen genähert haben kann."

Ähnlich wie schon in Kapitel VI sollen 3 Tabellen einen Überblick über die in den Urteilsbegründungen benutzten Kriterien bzw.Formulierungen verschaffen: Tabelle 14 zeigt Kriterien (bzw.Formulierungen) der Urteilsbegründungen, welche die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts begründen, Tabelle 15 entsprechend die Kriterien für die Anwendung des Jugendstrafrechts. Tabelle 16 soll die Zahl der Kriterien (bzw.Formulierungen) erfassen, die in den Stellungnahmen der Urteilsbegründungen in direktem Zusammenhang mit dem § 105 JGG angeführt werden.

Die Zahlen in den Tabellen 14, 15 und 16 begründen sich auf die Auswertung aller 105 Urteilsbegründungen (AGI 57, AG II 48 Begründungen). Die Zahlen bzw. Prozentangaben in Tabelle 14 und 15 zeigen, in wievielen der Urteilsbegründungen das aufgeführte Kriterium (bzw. die Formulierung) für die Entscheidung (Jugendstrafrecht - Allgemeines Strafrecht) herangezogen wurde, unabhängig davon, ob im jeweiligen Fall noch andere Kriterien mitbenutzt wurden. Die Zahlen in Klammern geben an, wie oft das jeweilige Kriterium als einziges einer Entscheidung zugrundegelegt wurde.

Tabelle 14: Kriterien bzw.Formulierungen (" ") der Urteilsbegründungen zur Entscheidung, Allgemeines Strafrecht anzuwenden

Lfd Nr.	Kriterium bzw.Formulierung (" ")	AG.I + AG.II(insges. 105 Urteilsbegründungen = 100%)	%	AG.I (insges.57 Urteilsbegründungen= 100%	%	AG.II (insges.48 Urteilsbegr.= 100 %	%
	I. zu § 105 Abs.I Nr.I JGG ("Tätertyp")						
1.	"Keine Anhaltspunkte f.Entwicklungsverzögerungen""altersgem.Eindr.i.d.Verhndlg.	34[1] (10)	32,5[1] (9,5)	28[1] (7)	49,2[1] (12,3)	6[1] (3)	12,5[1] (6,3)
2.	Keine Erziehungsschwierigkeiten	2	1,9	2	3,5	0	0
3.	Entwicklung unauffällig	3	2,8	3	5,3	0	0
4.	Erfolgreich in Schule und(oder)Beruf	7 (1)	6,7 (0,9)	7 (1)	12,3 (1,8)	0	0
5.	Zielstrebigkeit	1	0,9	1	1,8	0	0
6.	"Nach Eindruck d.Gerichts wurde früher bestehender Entwickl.rückstand aufgeholt"	1 (1)	0,9 (0,9)	1 (1)	1,8 (1,8	0	0
7.	Selbständigkeit	1	0,9	1	1,8	0	0
8.	Bei vorh.Milieu-und Entwickl.schäden wird allg.Strafrecht angewandt, da die Persönlichkeit ausgereift erscheint	2 (1)	1,9 (0,9)	2 (1)	3,5 (1,8)	0	0
9.	Möglichk.erzieher.Einwirkg.wird verneint	2	1,9	2	3,5	0	0
10.	Notorisch Rückfälliger ..."verdient nicht den Schutz des Jugendstrafrechts"	1	0,9	0	0	1	2,1
11.	Kurz vor d.Vollendg. des 21.Lebensjahres	3	2,8	2	3,5	1	2,1
	II. zu § 105 Abs.I Nr.2 JGG ("Tattyp")						
12.	Keine typische Jugendverfehlung	19 (3)	18,2 (2,8)	13	22,8	6 (3)	12,5 (6,3)
	III.						
13.	"Einem Erwachsenen gleichzustellen"	28 (23)	26,7 (18,2)	3	5,3	25 (23)	52,1 (47,9)
14.	Anwendg.Allgem.Strafrecht ohne dass § 105 JGG angesprochen wird	1	0,9	0	0	1	2,1

[1] Die Zahlen in Klammern geben an, wie oft das jeweilige Kriterium(bzw.Formulierung) als einziges herangezogen wurde, um die Entscheidung zu begründen.

Tabelle 15: Kriterien bzw. Formulierungen (" ") der Urteilsbegründungen zur Entscheidung, Jugendstrafrecht anzuwenden.

Lfd. Nr.	Kriterium bzw. Formulierung (" ")	AG. I + II (insges. 105 Urteilsbegründungen ≙ 100 %)	%	AG.I (insges.57 Urteilsbegründungen ≙ 100 %)	%	AG.II (insges.48 Urteilsbegr. ≙ 100 %)	%
	I. zu § 105 Abs.I Nr. 1 JGG						
1.	Psychische und physische Reifeverzögerung	4 (1)	3,8 [1]	3	5,3 [1]	1 (1) [1]	2,1(2,1) [1]
2.	Physische Reifeverzögerung	1	0,9	1	1,8	0	0
3.	Geistig-seelische Retardierung (bei physisch altersgem.Entwicklung)	3 (1)	2,8 (0,9)	1	1,8	2 (1)	4,2(2,1)
4.	"Eindruck vor Gericht nicht altersgem."	14 (3)	13,3 (2,8)	5	8,8	9 (3)	18,7(6,3)
5.	Fehlentwickl.d.inkonsequente Erziehung	1 (1)	0,9 (0,9)	1 (1)	1,8(1,8)	0	0
6.	Tat fällt i."krisenh.Spanne d.Entwicklg."	1	0,9	1	1,8	0	0
7.	Fehlende Kontinuität i.d.Erziehung	1	0,9	1	1,8	0	0
8.	Erziehungsschwierigkeiten	1	0,9	1	1,8	0	0
9.	Möglichk.d.charakterl.Nachreifung b. angeborenem Schwachsinn	1 (1)	0,9 (0,9	1 (1)	1,8(1,8)	0	0
10.	leicht beeinflussbar / labil	6	5,7	6	10,5	0	0
11.	Unselbständig	6	5,7	6	10,5	0	0
12.	Unintelligent / schwerfällig	1	0,9	1	1,8	0	0
13.	Kritiklos / unüberlegt	6	5,7	6	10,5	0	0
14.	Antriebsschwach	1	0,9	1	1,8	0	0
15.	Mangelnde Zielstrebigkeit / Planlosigkeit	6	5,7	6	10,5	0	0
16.	Elterl.Autorität w.noch völlig akzeptiert	1	0,9	1	1,8	0	0
17.	Kaum Kontakt zu Gleichaltrigen	2	1,9	2	3,5	0	0
18.	Häufiger Arbeitsplatzwechsel	3	2,8	3	2,8	0	0
19.	Flucht vor Schwierigkeiten	1	0,9	1	1,8	0	0
20.	Selbstmordabsichten nach der Tat	1	0,9	1	1,8	0	0

Fortsetzung Tabelle 15 nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 15

Lfd. Nr.	Kriterium bzw.Formulierung	AG.I + II (insges. 105 Urteilsbegründungen ≙ 100%)	%	AG.I (insges.57 Urteilsbegründungen ≙ 100%)	%	AG II (insges.48 Urteilsbegr.≙ 100%)	%
21.	Auseinandersetzung m.d.Umwelt, d.normalerweise i.einer früheren Entwicklungsphase durchgemacht wird	3	2,8 [1]	3	5,3 [1]	0	0 [1]
22.	Schulische Schwierigkeiten	1	0,9	1	1,8	0	0
23.	"Ohne strenge Aufsicht bestehen Verwahrlosungstendenzen"	1	0,9	1	1,8	0	0
24.	Im Zweifelsfall (bezgl.§ 105 JGG) Entscheidung "zugunsten d.Angeklagten"	1	0,9	0	0	1	2,1
25.	Verweis auf Gutachten	1	0,9	0	0	1	2,1
26.	Verweis auf JGHB	2	1,9	0	0	2	4,2
27.	Knapp über 18 Jahre	7	6,7	6	10,5	1	2,1
	II. Zu § 105 Abs.I Nr.2 JGG (Tattyp")						
28.	"Typische Jugendverfehlung" (i.S.d. § 105 I Nr.2 JGG)	6 (2)	5,7(1,9)	2 (1)	3,5(1,8)	4 (1)	8,4(2,1)
29.	Tat als Ausdruck ungesteuerter Protesthaltung	1	0,9	1	1,8	0	0
30.	Bei der Tat wird Gruppennorm übernommen	1 (1)	0,9(0,9	1 (1)	1,8(1,8)	0	0
	III.						
31.	Wiederholung des Gesetzestextes (§ 105 (1) 1 JGG)	5	4,8	5	8,8	0	0

[1] Die Zahlen in Klammern geben an, wie oft das jeweilige Kriterium (bzw. Formulierung) als einziges herangezogen wurde, um die Empfehlung zu begründen.

Tabelle 16 : Anzahl der in der jeweiligen Urteilsbegründung angeführten Kriterien bzw. Formulierungen (Kombination von Kriterien)

I. Anzahl der Kriterien bzw.Formulierungen,d. Anwendg.v.Allgem.Strafrecht begründen	AG I+AG II (insges. 68 Urteilsbegr. ≙ 100%)	%	AG I (33≙100%)	%	AG II (35≙100%)	%
1	39	57,2	10	30,4	29	83,0
2	17	25,1	14	42,4	3	8,6
3	6	8,8	6	18,1	0	0
4	3	4,4	2	6,1	1	2,8
5	1	1,5	1	3,0	0	0
6	1	1,5	0	0	1	2,8
II. Anwendung Allg.Strafrecht, ohne dass § 105 JGG angesprochen wurde	1	1,5	0	0	1	2,8
Insgesamt	68	100	33	100	35	100

III. Anzahl der Kriterien bzw.Formulierungen, die Anwendg.v.Jugendstrafrecht begründen	AG I+AG II (insges.37 Urteilsbegr. ≙ 100%)	%	AG I 24≙100%)	%	AG II 13≙100%)	%
1	11	29,7	4	16,7	7	53,7
2	12	32,4	6	25,0	6	46,3
3	7	18,9	7	29,7	0	0
4	6	16,2	6	25,0	0	0
5	0	0	0	0	0	0
6	1	2,8	1	4,1	0	0
Insgesamt	37	100	24	100	13	100

2. Zur Dogmatik des § 105 JGG:

Vor der Besprechung der in den Tab.15 und 16 aufgeführten Kriterien soll hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten, mehr juristischen Probleme im Zusammenhang mit § 105 JGG eingefügt werden. (Text des § 105 JGG s.S.)

Die Entscheidung, ob auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht oder Allgemeines Strafrecht angewandt werden soll, wird durch den § 105 JGG von der Persönlichkeit ("Tätertyp") und der Art der von ihm begangenen Straftat ("Handlungstyp") abhängig gemacht. Es genügt dabei, wenn Nr.1 oder Nr.2 des § 105 JGG Abs.I zutrifft, ohne dass es sich dabei um sich gegenseitig ausschliessende Voraussetzungen handelt; vielmehr überschneiden sich in der Praxis diese beide Fragestellungen sehr weitgehend. Einerseits weist die Tat des "einem Jugendlichen gleichstehenden" Heranwachsenden oft typisch "jugendtümliche" Merkmale auf. Andererseits wird man ein Delikt selten ohne Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit eindeutig als typische Jugendverfehlung kennzeichnen können.
Der Gesetzestext des § 105 JGG macht die Entscheidung von der geistig-sittlichen Reife des Täters abhängig, nicht aber von der Erfolgsprognose. In der Praxis hat sich aber die Tendenz durchgesetzt, aus dem erzieherischen Anspruch des Jugendstrafrechts heraus in der Erfolgsprognose seiner Massnahmen ein wesentliches Kriterium zu sehen.[1)]
Ein höchstrichterliches Urteil (BGH 4 StR.327/58; NJW 1959/159) sagt zu diesem Punkt:

> "(Danach) soll jeder 18-21jährige Täter, der seinem geistig-seelischen Reifegrad entsprechen-

---

[1)] Vgl.hierzu: Marburger Richtlinien (1954) unter C
Erhardt und Villinger, 1961; S.112
Lempp, 1971; S.350
Schaffstein, 1972; S.42
Schaffstein, 1955; S.1578 ff.

> den Behandlung zugeführt werden: Ist er bereits im wesentlichen ausgeformt, dem Erwachsenenstrafrecht, sind bei ihm die Entwicklungskräfte noch in grösserem Umfang wirksam, dem Jugendstrafrecht."

Auf den durch die im Jugendstrafrecht vorgesehenen pädagogisch orientierten Massnahmen nicht mehr zu beeinflussenden Heranwachsenden wäre demnach Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

In der Erziehbarkeit des Heranwachsenden durch die Mittel des Jugendstrafrechts ein Kriterium für die Anwendung des § 105 JGG zu sehen, wird teilweise jedoch auch abgelehnt (so Suttinger, 1967; S.313).

Die Frage der Verantwortlichkeit und der Schuld wird durch den § 105 JGG nicht berührt.[1)]

Sind die Voraussetzungen des § 51 Abs.I StGB erfüllt, also eine strafbare Handlung in diesem Falle nicht vorhanden, erübrigt sich eine Entscheidung zur Frage des § 105 JGG. Der § 51 Abs.2 StGB kann dagegen auch unter den Voraussetzungen des § 105 JGG angewandt werden[2)]. Andererseits kann jedoch der wegen Schwachsinns i.S. des § 51 Abs.2 StGB erheblich vermindert zurechnungsfähige (18-20jährige) Täter nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden, wenn der Richter zu dem Schluss kommt, dass die geistig-sittliche Entwicklung des Heranwachsenden abgeschlossen ist.[3)]

Treten Zweifel auf bzw.kann nicht festgestellt werden, ob der Heranwachsende zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand, ist Jugendstrafrecht anzuwenden.[4)] Um die Anwendung des § 105 JGG zu rechtfertigen,genügt der Nachweis geistiger <u>oder</u> sittlicher Retardierung (im

---

1) Vgl.BGH StR.5/207; sowie Richtlinien z.Jugendgerichtsgesetz vom 15.12.1955
2) Vgl.BGH v.10.1.1958 (in Dallinger-Lackner zu § 105 JGG)
3) Vgl.BGH 1 StR.261/59 (i.Monatsschr.f.Deutsches Recht 1959;S.772)
4) Vgl.BGH 4 StR.327/58 (i.NJW 1959/159)

Gegensatz zu der missverständlichen Formulierung des Gesetzestextes "...nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung...").[1)]

Über den Versuch eines kurzen Abrisses hinaus soll in diesem Zusammenhang nicht weiter auf die mehr juristische Problematik des § 105 JGG eingegangen werden. Hierzu sei auf die umfangreiche juristische Fachliteratur verwiesen. Einzelne Probleme werden im Zusammenhang mit dem erhobenen Material im Folgenden noch angesprochen werden.

3. Zu Tabelle 14:(Kriterien bzw.Formulierungen der Urteilsbegründungen zur Entscheidung, Allgemeines Strafrecht anzuwenden).

a) "Altersgemässer Eindruck in der Verhandlung". Keine Anhaltspunkte für eine Entwicklungsverzögerung. (Vgl.lfd.Nr.1 i.Tab.14;S. 40)

Diese beiden Formulierungen wurden zusammen in 34 Urteilsbegründungen (≙ 32,5% der 105 Begründungen) angeführt, um die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts zu rechtfertigen. (Hierin ergibt sich eine grosse Übereinstimmung mit den JGHBen, die in 35% die entsprechenden Formulierungen benutzten (vgl. Tab.11; S.21). Betrachtet man die Urteilsbegründungen von AG I und AG II getrennt, so ergeben sich bei der Anwendung dieser Formulierungen grössere Unterschiede: Beim AG I benutzten sie 49% der Begründungen, beim AG II dagegen nur 12,5%. Isoliert, ohne Ergänzung durch spezielle Kriterien wurden die Formulierungen bezogen auf sämtliche 105 Begründungen in rund 10% der Fälle gebraucht (AGI 12 %, AG II 6%). Wie schon bei den JGHBen (vgl.Tab.11;S.21) liegt besonders in diesen Fällen der Verdacht nahe, dass es sich um Leerformeln handelt, möglicherweise als Aus-

---

1) Vgl.BGH 1 StR.224/56 (NJW 1956; 1408, Dallinger-Lackner § 105 M.14)

druck von Formulierungsschwierigkeiten. Der Eindruck in der Verhandlung muss angesichts der oft nur wenige Minuten betragenden Verhandlungsdauer als Kriterium von fragwürdigem Wert angesehen werden. (Zur Frage der Leerformeln vgl.BGH 4 StR.276/54 und BGH 6 StR.89/55, beide zitiert auf S. 38 unten .

b) "Ist einem Erwachsenen gleichzustellen".
(Vgl.lfd.Nr.13 i.Tab.14 S. 40)
Insgesamt in 28 (≙ 27%) der Urteilsbegründungen und damit am zweithäufigsten findet sich diese Formulierung. Beim AG I (5%) wird diese Aussage in allen Fällen durch spezielle Kriterien gerechtfertigt; dagegen wird sie beim AG II in 48% aller Urteilsbegründungen ohne Angabe von Kriterien benutzt. Die letztere Praxis erscheint gemessen an den Forderungen zweier BGH-Urteile unzulässig (vgl.BGH 4 StR.276/54 und BGH 6 StR.89/55 zitiert auf S. 38 unten).

c) Nichtvorliegen einer typischen Jugendverfehlung.
(Vgl.lfd.Nr.12 i.Tab.14 S. 40)
Dieses Kriterium wird der Häufigkeit nach an dritter Stelle genannt: Insgesamt in 19 Urteilsbegründungen (≙ 18%), dabei in 3 Urteilsbegründungen (AG II) ausschliesslich. In den anderen Begründungen werden zur Entscheidung (§105 JGG) noch weitere Kriterien mit herangezogen.

d) Schulischer und (oder) beruflicher Erfolg.
Zielstrebigkeit.
Selbständigkeit.
(Vgl.lfd.Nr.4,5,7 i.Tab.14 S.40)
Ausschliesslich in den Begründungen des AG I werden diese Kriterien als Hinweise auf das Vorliegen ausreichender Reife gewertet.(Insgesamt in 9 ≙ 8,5% der 105 Urteilsbegründungen). Entsprechende Aussagen waren schon in den Berichten der JGH I häufig enthalten und wurden oft weitgehend in die Urteilsbegründungen aufgenommen. In Zusammenhang mit der Formulierung "erfolgreich in

Schule und (oder) Beruf" sei auf die Fussnote 1) auf S.26 verwiesen.

e) Keine Erziehungsschwierigkeiten.
Unauffällige Entwicklung.
(Vgl.lfd.Nr.2 u.3 i.Tab.14 S.40)
Beide Kriterien zusammen wurden in 5 Fällen (≙ 4,7%) genannt und zwar ausschliesslich durch das AG I.

f) Kurz vor Vollendung des 21.Lebensjahrs.
(Vgl.lfd.Nr.11 i.Tab.14 S.40)
Diese in 3 Fällen (≙ 2,8%) angeführte Tatsache wurde in keinem Falle als einziges Kriterium gewertet. Ein Schluss vom (höheren) Alter auf den Reife- bzw. Entwicklungsstand erscheint unzulässig.(Entsprechende Anmerkungen zu ähnlichen Stellungnahmen in den JGHBen s.S.28)

g) Anwendung Allgemeinen Strafrechts ohne dass § 105 JGG angesprochen wird.
(Vgl.lfd.Nr.14 i.Tab.14 S.40)
In einer Akte aus dem Bereich des AG II finden sich nirgends irgendwelche Hinweise darauf, dass es sich bei dem Täter um einen Heranwachsenden handelt. Der verheiratete Kraftfahrer W. war zur Zeit der Tat (versuchter Betrug gem. §§ 263, 43, 47 StGB) nach aus den Akten entnommenen Daten 20,11,02 Jahre alt. Mit 14,8 Jahren erfolgte die erste Verurteilung des W. durch das AG II wegen Diebstahls in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz (Strafmass: 5 je 5stündige Arbeitsauflagen). Wegen fortgesetzten Diebstahls, Betrugs, Fahrens ohne Führerschein wurde W. im Alter von 17,8 Jahren durch das Jugendschöffengericht II zu einem Jahr Jugendgefängnis verurteilt. Ca. 3 Monate vor der jetzigen Verhandlung (Abstand Tat/Verhandlung 23 Monate) war der Heranwachsende bereits vom AG II wegen Diebstahls (gem.§242 StGB) nach Allgemeinem Strafrecht zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden (nähere Angaben zu dieser Verhandlung liegen nicht vor).
Die Anwendung von Allgemeinem Strafrecht auf einen of-

fensichtlich noch Heranwachsenden, ohne dass letztere Tatsache irgendeine Erwähnung in der Akte findet, ist unzulässig.

h) "Nach Eindruck des Gerichts wurde früher bestehender Entwicklungsrückstand aufgeholt."
(Vgl.lfd.Nr.6 i.Tab.14 S. 40)

In diesem Fall aus dem Bereich des AG I handelt es sich bei dem Täter um einen bei der Tat (Sachbeschädigung gem.§ 304 StGB) 19,10 Jahre alten Baggerführer. A.hob in einer öffentlichen Anlage bei einer Kraftprobe innerhalb einer Gruppe von Jugendlichen eine schwere Steinbank hoch und beschädigte sie beim Absetzen (Sachschaden 100.-- DM) Einige wichtige Angaben zur Person des Heranwachsenden:

Familie:
Vater Mechaniker, Mutter Hausfrau. Eltern leben seit mehreren Jahren getrennt.

Geschwister:
4 Geschwister im Alter von 16-21 Jahren.
Gegen den 16jährigen Bruder wurde vorläufige eilige Fürsorgeerziehung angeordnet.

Schule:
Nach 2 Klassen Volksschule (1 Klasse wiederholt) Übertritt in Waldorfschule; von dort nach der 6.Klasse überweisung in Hilfsschule - dagegen Einspruch des Vaters; die Erziehungsberatungsstelle führt das schulische Versagen auf milieubedingte neurotische Störungen und psychische Retardierung zurück, daher Einweisung in Heimschule bis zur Schulentlassung.

Beruf:
Innerhalb von 4 Jahren viermaliger Wechsel der Lehrstelle, kein Lehrabschluss. Insgesamt neunmaliger Wechsel der Arbeitsstelle; z.Zt.Baggerführer mit ca.800.-- Bruttoverdienst.

Persönlichkeit:
Unangepasst; ein Monat nach der Tat (u.rd.4 Monate vor der Verhandlung zum anstehenden Fall) wurde trotz "nicht unerheblicher Bedenken bezüglich der charakterlichen Reife" von Seiten der JGH einem Antrag auf Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung stattgegeben (zwecks Eheschliessung).

Vorstrafenregister:
Keine Eintragung.

Erziehungskartei:
4 Verurteilungen (Jugendstrafrecht) wegen:

1. Fortgesetztes Fahren ohne Führerschein
2. Gemeinschaftliche Sachbeschädigung
3. Nichtbeachtung von Weisungen (aus vorhergehenden Urteilen)
4. Nichtbefolgen einer Weisung.

Die Urteilsbegründung sei zur Frage des § 105 JGG zitiert:

"Die Art des Deliktes lässt zwar auf jugendliche Verhaltensweise schliessen, jedoch hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Angeklagte nunmehr seinen Entwicklungsrückstand aufgeholt hat und deshalb als Erwachsener zur Rechenschaft gezogen werden muss. Eine Anwendung des Jugendstrafrechts gem.§ 105 JGG kam daher nicht in Betracht."

Obwohl das Gericht in der Art des Deliktes eine "jugendliche Verhaltensweise" sah und in den Angaben zur Person des Täters und zu seinem Werdegang sichere Anhaltspunkte für eine Retardierung zumindest zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, wurde Allgemeines Strafrecht angewandt. Darüber, inwieweit die Tatsache eine Rolle spielt, dass 4 Monate vor der Verhandlung (1 Monat nach der Tat) auf Volljährigkeit und Ehemündigkeit (zum Zwecke der Heirat) erkannt worden war, lassen sich nur Vermutungen anstellen.

i) Bei vorhandenen Milieuschäden und Entwicklungsstörungen wird Allgemeines Strafrecht angewandt, da die Persönlichkeit ausgereift erscheint. (Vgl.lfd.Nr.8 i.Tab.14 S.40)

In 2 Fällen aus dem Bereich des AG I wird die Feststellung, dass die Persönlichkeit des Täters so weit ausgereift erscheint, dass er einer erzieherischen Einwirkung nicht mehr zugänglich ist, als Kriterium gewertet, Allgemeines Strafrecht anzuwenden. Zwar werden in beiden Fällen Milieuschäden und Entwicklungsstörungen konstatiert, die angenommene Unbeeinflussbarkeit des Heranwachsenden durch die Massnahmen des Jugendstrafrechts und damit die Erfolgsprognose wird hier aber als wesentliches Kriterium angesehen. Obwohl sich diese Praxis (Erziehbarkeit als Kriterium für die Anwendung des

§ 105 JGG) allgemein durchgesetzt hat, ist sie teilweise umstritten (ausführlich hierzu bereits auf S. 44-46). Es sei hier auch auf das (S.44 bereits zitierte) BGH-Urteil (BGH 4 StR 327/58) verwiesen, nach dem auf den durch die Massnahme des Jugendstrafrechts nicht mehr zu beeinflussenden Heranwachsenden Allgemeines Strafrecht anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang Lempp, 1971:

> "Man wird im Allgemeinen das Schwergewicht bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG auf die Frage legen, ob der Heranwachsende noch erzieherischen Einflüssen zugänglich ist oder ob es sich um eine bereits nicht mehr korrigierbare Fehlentwicklung handelt. Man könnte auch einfacher allein die Frage der Erziehbarkeit prüfen." [1)]

k) Die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung (durch Jugendstrafrecht) wird verneint.
(Vgl.lfd.Nr.9 i.Tab.14 S. 40)

Ähnlich wie bei den unmittelbar vorhergehenden (i), wurde in 2 weiteren Fällen (AG I) die Erziehbarkeit als Kriterium gewertet. Hier werden aber Milieuschäden und Entwicklungsstörungen in der Urteilsbegründung nicht konstatiert. (Zu beiden Fällen vgl.Anmerkungen unter i) S. 50). Es seien hier zu beiden Fällen JGHBe (in einem Fall auch Bewährungshelfer) und die Urteilsbegründungen zitiert. Die Widersprüche in den Stellungnahmen sind erheblich.

Fall 1: Jugendgerichtshilfebericht:

> "Die neuerliche Straftat".(Anmerkung: Gemeinschaftliches Begehen vorsätzlicher Körperverletzung gem. §§ 223,223a, 47 StGB).."beging B. erstens unter starker Alkoholeinwirkung und zweitens zusammen mit seiner ganzen Familie. Es ist auffallend, dass er seine Delikte nie allein ausübte, sondern immer in Gemeinschaft mit Komplicen. Sowohl die JGH, als auch der Bewährungshelfer vertraten mehrfach die Ansicht, dass B. sehr leicht durch andere auf die schiefe Bahn zu bringen ist. Daraus lässt sich auf eine sehr ausgeprägte Labilität schliessen, die es ihm unmöglich macht, sich fremdem Einfluss zu entziehen, zumal in diesem Fall, wo es sich um seine Eltern handelte, die ihn seither während seiner Bewährungszeit unterstützt hatten und auf die er angewiesen ist. Im Augenblick der Tat befand er sich also in einem Abhängigkeitsverhältnis, das er auf

---

1) Lempp, 1971, S.350

Grund seiner Labilität nicht überwinden konnte. Trotzdem kann nicht angenommen werden, dass B. in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Ebenso handelt es sich bei der Tat m.E. nicht um eine typische Jugendverfehlung, da ausser B.noch 3 andere Erwachsene beteiligt waren. Es ist deshalb unserer Meinung nach nicht mehr vertretbar, ihn nach dem Jugendstrafrecht zu verurteilen, und wir schlagen vor, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden."

(Anmerkung: Wenn die JGH in der Tat trotz des offensichtlichen Gruppenzwangs keine Jugendverfehlung sieht, weil B. sie zusammen mit Eltern und Geschwistern beging, so ist diese Auslegung äusserst fragwürdig, besonders wenn vorher die ausgesprochene Beeinflussbarkeit und die Abhängigkeit von den Eltern betont wird)

Urteilsbegründung:

"Der Angeklagte B. war zur Tatzeit 20,3 Jahre alt, also Heranwachsender. In der Hauptverhandlung haben sich jedoch keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass der Angeklagte noch einem Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt hätte werden müssen. Er macht einen erwachsenen, selbständigen Eindruck und ist alstersgemäss entwickelt. Irgendeine erzieherische Einwirkung auf ihn erscheint nicht mehr möglich."

Fall 2: Bewährungshelfer:

"Sein äusseres Erscheinen ist im grossen und ganzen nicht zu beanstanden. Trotz seiner unterdurchschnittlichen Intelligenz versteht er es, sich anzupassen. Im Gespräch schlägt er einen leutseligen Ton an und zeigt sich einsichtig. Letzten Endes ist der Probant aber schwer in den Griff zu bekommen, weil er konkret gestellten erzieherischen Forderungen beharrlich ausweicht. Seine Schwäche für Kraftfahrzeuge scheint fast krankhaft zu sein".(Anmerkung: Es handelt sich beim anstehenden Verfahren um ein Verkehrsdelikt) "Hinzu kommt die allgemeine charakterliche Labilität des Probanden, die in den Vorstrafen deutlich in Erscheinung trat und auch heute noch latent vorhanden sein dürfte."

JGHB:

"Da der junge Mann ein ausgesprochener Autonarr ist, kann man sagen, dass hier (in seinem Beruf) Hobby und Beruf eine Vereinigung gefunden haben." - "Zwar gab es in der Entwicklung B's einige Schwierigkeiten, wir sind aber der Ansicht, dass er diese Entwicklung überwunden hat; B. weiss, was er will, er steht beruflich seinen Mann, sodass keine Retardierung zu erkennen ist."

Urteilsbgründung:

"Der Angeklagte machte einen selbständigen, altersentsprechenden Eindruck vor Gericht; erzieherische Massnahmen sind bei ihm nicht mehr anzuwenden. Auch handelt es sich bei der Geschwindigkeitsübertretung um keine typische Jugendverfehlung."

(Anmerkung: Wie beim ersten Fall ist auch hier die Auslegung des Begriffs "Jugendverfehlung" interessant.)

1) Ein notorisch Rückfälliger ..."verdient nicht den Schutz des Jugendstrafrechts."
(Vgl.lfd.Nr.10 i.Tab.14;S.40)

In einem Fall aus dem Bereich des AG II kommt eine sehr interessante Auffassung zur Funktion des Jugendstrafrechts zum Ausdruck. Da in diesem Fall erhebliche Widersprüche zwischen der Auffassung der JGH und dem Gericht in der Frage des § 105 JGG bestehen, wird er im nächsten Kapitel (Widersprüche zwischen den stellungnehmenden Institutionen;S.77-79) ausführlich dargestellt werden. Deshalb sei hier nur ein Auszug aus der Urteilsbegründung zitiert (vollständiges Zitat dieser Urteilsbegründung zum § 105 JGG s.S. 79):

"Wer 4 Tage nach einer Hauptverhandlung erneut fremde Gegenstände an sich nimmt, nachdem ihm in der Hauptverhandlung mit aller Deutlichkeit gesagt worden ist, dass die Rechte Dritter unangetastet zu bleiben haben, verdient nicht den Schutz des Jugendstrafrechts. Es würde zu weit gehen, würde man in der Unerklärbarkeit jeglicher strafbarer Handlung eine Zurückentwicklung des Täters sehen."

Wenn hier dem Jugendstrafrecht eine Schutzfunktion zugeschrieben wird, die nur der Einsichtige verdient, so scheint hier die Vorstellung zugrundezuliegen, das Allgemeine Strafrecht stelle das "härtere Recht", vor dem zu "schützen" die Aufgabe des Jugendstrafrecht ist. Grundsätzlich liegt aber die Bedeutung des Jugendstrafrechts bei erzieherischen Massnahmen; es ist auch nicht als das "mildere" Gesetz anzusehen. (Zur Frage des "milderen" Gesetzes vgl.Schaffstein Jugendstrafrecht, 4.Aufl.1972,V.S.31).

4. Zu Tabelle 15:

a) "Eindruck vor Gericht nicht altersgemäss"
(Vgl.lfd.Nr.4 i.Tab.15; S.41)

Weitaus am Häufigsten findet sich diese Formulierung, insgesamt in 14 (≙ 13,3%) der 105 Begründungen (AG I bei rd.9%, AG II bei rd.19% der Fälle). Berücksichtigt man die oft nur einige Minuten betragende Verhandlungsdauer, so hat man als Grundlage dieser Aussage eine ausgesprochene "Blitzdiagnose" zu sehen, die der Richter auf Grund seiner "Lebenserfahrung und intuitiven Menschenkenntnis"[1] stellt. Wenn noch weitere Kriterien mit herangezogen werden, kann im Eindruck vor Gericht eine Ergänzug i.S. der "Gesamtwürdigung der Persönlichkeit" gesehen werden. Wenn aber (wie in 3 Fällen des AG II) dieser Eindruck einzige Begründung der Entscheidung (§ 105 JGG) ist, so dürften die Möglichkeiten zur Persönlichkeitserforschung zu wenig genutzt worden sein.

b) Täter knapp über 18 Jahre
(Vgl.lfd.Nr.27 i.Tab.15; S.42)

Die Tatsache, dass der Täter nur knapp über der unteren Altersgrenze (18 Jahre) lag, wurde mit rund 7% (bezogen auf sämtliche 105 Urteilsbegründungen) am Zweithäufigsten als Kriterium für die Anwendung von Jugendstrafrecht gewertet. In keiner der Urteilsbegründungen wurde diese Feststellung als alleinige Begründung im Zusammenhang mit § 105 JGG benutzt. Im Grunde handelt es sich hier nicht um ein echtes Kriterium; allerdings ist im niedrigen Alter eine Anregung zu besonders gewissenhafter Prüfung der Frage einer Reifeverzögerung zu sehen. (Schon in den JGHB wurde das verhältnismässig niedere

---

[1] Schaffstein, Jugendstrafrecht, 4.Aufl.1972; S.132 oben: "Doch kriminologische Persönlichkeitsbeurteilung setzt nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Lebenserfahrung und intuitive Menschenkenntnis voraus. Diese aber sind bei dem erfahrenen Richter ebenso zu erwarten, wie bei dem psychologischen Sachverständigen."

Alter des Täters in 8% der Fälle als Kriterium benutzt, Anwendung des Jugendstrafrechts zu empfehlen - (vgl.S. 31 o.)

c) Unselbständigkeit (5,7%)
Mangelnde Zielstrebigkeit/Planlosigkeit (5,7%
Leichte Beeinflussbarkeit/Labilität (5,7%)
Elterliche Autorität wird noch völlig akzeptiert (0,9%)
Kritiklosigkeit/Unüberlegtheit (5,7%)
(Vgl.lfd.Nr.11, 15, 10, 16, 13, i.Tab.15; S.41)
Ein grosser Teil der herangezogenen Kriterien (insges. i.rd. 24% aller 105 Urteilsbegründungen) entsprechen den in den Marburger Richtlinien als für den Jugendlichen typisch bezeichneten Persönlichkeitsmerkmalen. Es ist auffällig, dass alle diese vergleichsweise differenzierten Angaben zur Persönlichkeit des Täters ausschliesslich in den Urteilsbegründungen des AG I verwendet werden. Bezieht man die Anwendung derartiger Kriterien auf die 57 untersuchten Urteilsbegründungen des AG I, so kommt man auf eine Anwendung in 43% der Begründungen des AG I.

d) "Psychische und physische Reifeverzögerung".
(Vgl.lfd.Nr.1 i.Tab.15; S.41)
Diese in rund 4% der Begründungen verwendete Formulierung wird in allen (3) Begründungen des AG I durch spezifische Kriterien im einzelnen begründet, dagegen in einer Urteilsbegründung des AG II ohne weitere Differenzierung als Grundlage der Entscheidung (§ 105 JGG) genannt. Im letzteren Falle ist in der Feststellung "psychische und physische Reifeverzögerung"- eine Leerformel zu sehen.

e) Physische Reifeverzögerung.
(Vgl.lfd.Nr.2 i.Tab.15; S. 41)
In einem Fall wurde die physische Reifeverzögerung in der Begründung angeführt. Zwar ist der direkte Schluss von körperlich nicht altersgemässer Entwicklung auf geistig-seelische Retardierung nicht möglich, jedoch besteht bei körperlichem Entwicklungsrückstand zumindest der verstärkte Verdacht auch auf eine soziale Retardierung (vgl.hierzu Suttinger 5.Kap., IV;S.302).

f) "Geistig-seelische Retardierung" (bei physisch altersgemässer Entwicklung).
(Vgl.lfd.Nr.3 i.Tab.15; S.41)

In 3 Fällen (≙ 2,8%) kommen die Urteilsbegründungen zu diesem Schluss. Es scheinen hier Anhaltspunkte für eine Disharmonisierung des Reifungsablaufes vorgelegen zu haben. Wenn allerdings, wie einmal durch den Jugendrichter des AG II, hierzu keine weiteren differenzierten Kriterien angeführt werden, so kommt auch dieser Feststellung eher formelhafter Charakter zu.

g) "Typische Jugendverfehlung" (i.S.d.§ 105, I Nr.2 JGG)
(Vgl.lfd.Nr.28 i.Tab.15, S.42)

In 6 Urteilsbegründungen (≙ 5,7%) wird im Zusammenhang mit der Frage des § 105 JGG die Tat als typische Jugendverfehlung bezeichnet. In 2 dieser Fälle ist die Jugendverfehlung" einziges Kriterium. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Delikte:

aa) Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung gem.§§ 223, 223a, 228 StGB, tateinheitlich mit Übertretung des unerlaubten Schiessens an bewohnten Orten (gem.§367 Abs.I Nr.8 StGB i.V.m. § 73 StGB, § 109 JGG):
Ein zur Tatzeit 18,6 Jahre alter Metzger verletzte einen Freund mit einem Luftdruckgewehr. Der Vorfall spielte sich in einer Gruppe von 3 Gleichaltrigen ab.

bb) Vorsätzliche Körperverletzung gem. §§ 223, 232 StGB:
Ein zur Tatzeit 19,8 Jahre alter Gipser besuchte eine Gaststätte und gab sich dort als der "Juniorchef " des Lokals aus; in der Folge kam es zu einer Auseinandersetzung mit einem der Anwesenden, der als Schläger bekannt war. Der Angeklagte schlug den Kontrahenten bewusstlos und fuhr ihn in diesem Zustand im Kofferraum seines Wagens nach Hause. Alkoholeinfluss bei der Tat wird verneint.

cc) Fahrlässige Strassenverkehrsgefährdung nach § 315 c Nr.2 b III StGB:
Ein 18,2 Jahre alter Schüler zwang bei einem ris-

kanten Überholmanöver ein entgegenkommendes Fahrzeug, auf das Rasenbankett auszuweichen. (Unfallfolge: Ein Leichtverletzter und 5 000.-- DM Sachschaden) Das AG II wertete die Tatsache, "dass in seiner unbekümmerten Fahrweise ein jugendtümliches Verhalten zu sehen ist" als Kriterium zur Anwendung von Jugendstrafrecht.

dd) Fortgesetzter Diebstahl gem.§ 242 StGB:
Ein 18,9 Jahre alter Hilfsarbeiter riss von mehreren "Mercedes"-PKW den Stern ab; die "Beute" warf er teilweise weg, teilweise verschenkte er sie an Freunde.

ee) Gemeinsch.Hausfriedensbruch gem.§ 123, II StGB i. T.m.Körperverletzung gem.§ 223 StGB:
Ein zur Tatzeit 18,1 Jahre alter kaufm.Lehrling wollte zusammen mit 2 Freunden - alle 3 schon alkoholisiert - abends in einen Jugendclub. Sie wurden an der Eingangstüre abgewiesen, da das Lokal bereits überfüllt war. Alle 3 drangen daraufhin in die Räume ein, packten den Zeugen T., der an der Eingangstüre Eintrittsgelder kassierte und verprügelten ihn; dabei gingen einige Kleidungsstücke des Angegriffenen in Fetzen.

ff) Diebstahl gem.§ 242 StGB:
Ein zur Tatzeit 20,6 Jahre alter Schüler stahl nach dem Besuch einer Besenwirtschaft unter Alkoholeinfluss 9 Tulpen aus einer öffentlichen Anlage.

h) Tat als Ausdruck ungesteuerter Protesthaltung.
(Vgl.lfd.Nr.29 i.Tab.15;S. 42)
Der "Tattyp wird in einem weiteren Falle als ein Kriterium für das Vorliegen einer geistig-seelischen Retardierung gewertet. Obwohl die Tat nicht ausdrücklich als "Jugendverfehlung" gekennzeichnet wird, kann in der Formulierung der Urteilsbegründung eine Um-

Umschreibung dieses Begriffs gesehen werden. Bei der Tat handelt es sich in diesem Fall um 3 teilweise fortgesetzt begangene Vergehen des Betruges gem. §§ 263, 74 StGB.

i) Bei der Tat wird Gruppennorm übernommen.
(Vgl.lfd.Nr.30 i.Tab.15; S. 42)

Im Falle einer bei der Tat 20,8 Jahre alten Studentin wird in der Urteilsbegründung angenommen, dass gewisse Gruppennormen kritiklos übernommen werden. Die als intelligent und verantwortungsbewusst beschriebene, aus geordneten Verhältnissen kommende Studentin hatte in 2 Kaufhäusern Waren im Wert von 72.10 DM gestohlen; nach ihren Angaben stahl sie, weil das in gewissen Studentenkreisen oft üblich sei. Interessant ist hierzu auch ein Passus aus dem JGHB:

> "Die Beschuldigte hat die Folgen der Tat in ihrer Schwere sicherlich nicht durchdacht. Möglicherweise kann sie durch eine Vorstrafe ihren langersehnten Beruf (Lehrerin) nicht zu Ende lernen. Eine Übernahme ins Beamtenverhältnis dürfte in Frage gestellt oder mindestens erschwert möglich sein."

k) Wiederholung des Gesetzestextes - § 105 (1) 1 JGG -
(Vgl.lfd.Nr.31 i.Tab.15; S. 42)

In 5 Urteilsbegründungen(≙ 4,8%) finden sich die Formulierungen des Gesetzestextes; in allen diesen Fällen werden aber spezifische Kriterien herangezogen, um die Entscheidung (auf Jugendstrafrecht) zu begründen.

l) Verweis auf ein Gutachten
Verweis auf den JGHB
(Vgl.lfd.Nr.25, 26 i.Tab.15; S. 42)

In 3 Urteilsbegründungen wird in der Frage des § 105 JGG auf ein vorliegendes Gutachten bzw. auf den JGHB verwiesen.

m) Häufiger Arbeitsplatzwechsel
(Vgl.lfd.Nr. 18 i.Tab.15; S.41)

Der häufige Arbeitsplatzwechsel wird in 3 Begründungen als Kriterium für mangelnde Reife gewertet. (Nach verschiedenen Untersuchungen wird dieses Verhalten bei einem Grossteil der unter 21jährigen Rückfalltäter an-

getroffen.)

n) Flucht vor Schwierigkeiten.
(Vgl.lfd.Nr.19 i.Tab.15;S. 41)

In einem Fall aus dem Bereich des AG I wird die Tatsache, dass der Heranwachsende sich bei auftretenden Schwierigkeiten in kopflosem Zustand zu seiner Grossmutter flüchtet (die ihn aufgezogen hat), als Zeichen für mangelnde Reife gewertet. Die Urteilsbegründung sei in ihrer Stellungnahme zum § 105 JGG zitiert:

> "Da der Angeklagte zur Zeit, da er die strafbare Handlung beging, 19,3 J. alt war, war gem. § 105 I JGG zu prüfen, welches Strafrecht auf ihn anzuwenden war. Das Gericht hat Jugendstrafrecht angewandt, da die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit kein anderes Ergebnis zulässt. Zwar ist der Angeklagte körperlich altersgemäss entwickelt, jedoch weist er in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung deutliche Merkmale von Retardierung auf. Seit Ende seiner Lehre zeigte sich immer mehr, dass er nicht in der Lage war, sein Leben ordentlich zu gestalten. Dies zeigte sich im häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes und insbesondere darin, dass er wie ein Kind bei jeder auftauchenden Schwierigkeit in einem ziemlich kopflosen Zustand bei seiner Urgrossmutter Zuflucht sucht. Dies ist kein Zeichen von derjenigen Reife, die bei anderen Gleichaltrigen bereits erreicht worden ist."

o) Selbstmordabsichten nach der Tat
(Vgl.lfd.Nr.20 i.Tab.15; S.41)

In einem weiteren Fall (AG I) berücksichtigt die Urteilsbegründung besonders die Tatsache, dass der 18,1 Jahre alte Schüler nach einem von ihm verursachten Verkehrsunfall(mit mehreren erheblich Verletzten) von seiner Mutter Schlaftabletten erbat, angeblich um Selbstmord zu begehen. Hierzu JGHB und Urteilsbegründung im Zitat:

> JGHB:
>
> "Noch am gleichen Abend trat F. an seine Mutter heran und bat diese um Schlaftabletten. Angeblich habe er nicht ein noch aus gewusst und sah in seinem Freitod die einzige Lösung."
>
> Urteilsbegründung:
>
> "Da der Angeklagte zur Tatzeit 18,1 Jahre alt war, war gem. § 105 JGG zu prüfen, welches Strafrecht auf ihn anzuwenden war. Der Angeklagte hatte zur

Tatzeit erst knapp das 18.Lebensjahr vollendet. Bei der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen, in denen er lebt, und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass er sich nach dem Unfall Schlaftabletten erbat, ergab sich, dass er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichzustellen war. Das Gericht hat deshalb Jugendstrafrecht angewandt."

p) Fehlentwicklung durch inkonsequente Erziehung.
Fehlende Kontinuität der Erziehung
(Vgl.lfd.Nr. 5+7 i.Tab.15; S.41)

Inkonsequenz bzw.fehlende Kontinuität in der Erziehung wurden jeweils in einem Fall (AG I) in der Begründung zu § 105 JGG angeführt.

q) Erziehungsschwierigkeiten.
(Vgl.lfd.Nr.8 i.Tab.15; S. 41)

In einem weiteren Fall aus dem Bereich des AG I wird die Tatsache, dass bereits früher Erziehungsschwierigkeiten aufgetreten waren, die zur Anordnung der Erziehungsbeistandschaft geführt hatten, als Kriterium gewertet. In der Urteilsbegründung wird weiter die "labile Persönlichkeit" des Heranwachsenden erwähnt.

r) Tat fällt in "krisenhafte Spanne der Entwicklung."
(Vgl.lfd.Nr.6 i.Tab.15; S.41)

Diese Formulierung (zusammen mit der Erwähnung des "ungezügelten und ungeordneten Lebens") findet sich in einer Urteilsbegründung des AG I.

s) Möglichkeit der charakterlichen Nachreifung bei angeborenem Schwachsinn.
(Vgl.lfd.Nr.9 i.Tab.15; S. 41)

Zu diesem Fall (AG I) wurden JGHB und Urteilsbegründung bereits in Kap.VI; S. 30 ausführlich zitiert.

t) Kaum Kontakt zu Gleichaltrigen.
(Vgl.lfd.Nr.17 i.Tab.15;S. 41

Kontaktarmut wertete das AG I in 2 Fällen (≙ 1,9%) als Kriterium im Zusammenhang mit § 105 JGG. Es handelt sich hier um ein Unvermögen, das keineswegs nur bei Jugendlichen eine Rolle spielt. Trotzdem ist in der Kontaktschwäche ein Hinweis auf eine Störung der

Persönlichkeitsentwicklung zu sehen, die durch den noch im Gang befindlichen Reifungsprozess durchaus korrigiert werden kann. Der mangelhafte Anschluss an Altersgenossen wird auch in den Marburger Richtlinien als Beispiel eines "charakteristisch jugendtümlichen Zuges" angeführt.

u) Antriebsschwäche.
(Vgl.lfd.Nr.14 i.Tab.15;S.41)
In Verbindung mit weiteren Kriterien (Unselbständigkeit, keine altersgemässe Entwicklung, kurz nach Überschreiten der unteren Altersgrenze) wird Antriebsschwäche in einem Fall (AG I) als Kriterium gewertet.

v) Auseinandersetzung mit der Umwelt, die normalerweise in einer früheren Entwicklungsphase durchgemacht werden.
(Vgl.lfd.Nr.21 i.Tab.15;S.42)
Diese sehr allgemein gehaltene Formulierung wird in allen 3 Fällen (≙ 2,8 %) durch weitere, spezifische Kriterien ergänzt (AG I).

w) Schulische Schwierigkeiten
(Vgl.lfd.Nr.22 i.Tab.15; S.42)
Auch in diesem Fall des AG I werden weitere Kriterien zur Begründung der Entscheidung i.Z. mit § 105 JGG herangezogen (äusserlich nicht altersgemäss entwickelt, häufiger Wechsel der Berufspläne, sehr leicht beeinflussbar, kritiklos).

x) "Ohne strenge Aufsicht bestehen Verwahrlosungstendenzen."
(Vgl.lfd.Nr.23 i.Tab.15; S.42)
Zu diesem Fall aus dem Bereich des AG I sei der den § 105 JGG betreffende Abschnitt der Urteilsbegründung zitiert:

> "Zur Tatzeit war der Angeklagte 18,8 bzw.18,9 Jahre alt, also Heranwachsender. Er ist jedoch noch einem Jugendlichen unter 18 Jahren gleichzustellen, sodass auf seine Tat Jugendstrafrecht angewendet werden muss. Er ist noch völlig unselbständig und fällt der Verwahrlosung anheim, sobald er nicht unter strenger Aufsicht steht. Auch die Tatsache, dass er vor Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht

in der Lage war, es längere Zeit bei einem Lehrherrn auszuhalten, zeigt, dass er die nötige Reife, die von jungen Leuten seines Alters erwartet werden muss, noch nicht hat. Das war ja auch mit ein Grund dafür, dass Fürsorgeerziehung angeordnet werden musste. Die Feststellung seines Erziehers, dass er unter Aufsicht zufriedenstellende Leistungen erbringt, deutet ebenfalls darauf hin, dass er noch angeleitet werden und überwacht werden muss."

y) Im Zweifelsfall (bzgl. § 105 JGG) Entscheidung "zu Gunsten des Angeklagten."
Vgl.lfd.Nr.24 i.Tab.15;S.42)

In einem weiteren Fall kommt das AG II zu folgendem Schluss: "Mindestens liegt ein Zweifelsfall vor, sodass zu Gunsten des Angeklagten kein Erwachsenenstrafrecht anzuwenden war," Hierzu eine höchstrichterliche Entscheidung (BGH 4 StR. 327/58 i.NJW 1959;159):

"Kann nicht festgestellt werden, ob der Heranwachsende zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand, so ist Jugendstrafrecht (§§ 4-32 JGG) anzuwenden."

In der Formulierung "zu Gunsten des Angeklagten" scheint jedoch die Auffassung zum Ausdruck zu kommen, es handle sich bei Jugendstrafrecht um das "mildere Recht", was keinesfalls immer zutrifft (vgl.S.53 u.)

5. Zu Tabelle 16:

Es zeigt sich bei den Kriterien (bzw.Formulierungen), die die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts begründen (s.Tab.16 I), dass in AG II bei weitaus den meisten Fällen (83%) nur ein Kriterium herangezogen wird. Am AG I werden immerhin in 42% der Fälle 2 Kriterien und in 18 % sogar 3 Kriterien in der Begründung zum § 105 JGG angegeben.

Bei den Kriterien (bzw.Formulierungen), die die Anwendung von Jugendstrafrecht begründen, ist beim AG II wieder - um der Anteil der Begründungen sehr hoch, die nur ein Kriterium bzw.2 Kriterien heranziehen. Das AG I führt immerhin noch in 25% seiner Urteilsbegründungen 4 Kriterien (bzw.Formulierungen) an.
Insgesamt zeigt Tab.16 (wie auch schon die Tab.15 und 14),

dass die Stellungnahmen des AG I zum § 105 JGG differenzierter sind, als die des AG II.

IX. Widersprüche zwischen den zum § 105 JGG stellungnehmenden Institutionen und dem Urteil.

In einer ganzen Anzahl von Fällen, in denen es zur Verhandlung kam, standen die Stellungnahmen der Polizeiberichte, der Jugendgerichtshilfe oder zeitgleiche Entscheidungen und Gutachten aus anderen Verfahren (gegen den gleichen Täter) im Widerspruch zur Entscheidung im anstehenden Verfahren bezüglich des § 105 JGG.

Tabelle 17 gibt einen kurzen Überblick zu den Fällen, in denen es zwischen Polizeibericht, Jugendgerichtshilfe und Urteil Widersprüche in der Frage des § 105 JGG gibt.

Tabelle 17: Widersprüche zwischen Polizeibericht, JGH und Urteil in der Frage des § 105 JGG

+ Jugendstrafrecht wird befürwortet bzw.angewandt − Erwachsenenstrafrecht w. befürwortet bzw.angewandt 0 Keine Stellungnahmen			Anzahl der Fälle			
			Insgesamt 105 = 100%	%	AG I	AG II
Polizeibericht	JGH	Urteil				
0	+	−	2	1,9	2	0
−	+	−	1	0,9	1	0
+	+	−	3	2,8	1	2
0	−	+	1	0,9	0	1
−	+	+	4	3,8	2	2
+	0	−	1	0,9	0	1
Insgesamt			12 ≙ 11,2%			

Zu Tabelle 17:
Insgesamt in 6 Fällen (≙ 5,7%) befürwortet die Jugendgerichtshilfe (JGH) die Anwendung des Jugendstrafrechts, während im Urteil Allgemeines Strafrecht angewandt wird. In einem Fall befürwortet die JGH in der Verhandlung Anwendung des Allgemeinen Strafrechts, im Urteil wird in diesem Fall Jugendstrafrecht angewandt.

In 4 Fällen (≙ 3,8 %) befürwortet die Polizei Anwendung des Allgemeinen Strafrechts, JGH und Urteil entscheiden sich jedoch für Jugendstrafrecht.

(Da die Ankageschriften immer davon ausgehen, dass der Angeklagte einem Erwachsenen gleichzustellen sei, werden sie hier nicht berücksichtigt. Zu den Widersprüchen in den Strafbefehlen s.S. 8 ff .)

1. Widersprüchliche Entscheidungen in verschiedenen zeitlich eng zusammenliegenden Verhandlungen im Zusammenhang mit der Fragestellung des § 105 JGG (Übersicht).

   a) In 2 Verhandlungen (AG II) im Juli bzw.August 1969 wird der gleiche Heranwachsende jeweils als Erwachsener eingestuft. Die Tatzeit wird für diese beiden Delikte mit 8.7.68 und 20.4.69 (und früher) angegeben. Datiert vom 2.2.68 existiert aus einem anderen Verfahren (AG II) gegen denselben Täter ein Gutachten von Professor Lempp, Tübingen, das ganz eindeutig die Anwendung des § 105 JGG befürwortet. Die Urteilsbegründung des letzteren Verfahrens vom 8.4.1968 übernimmt die Formulierung des Gutachtens und wendet Jugendstrafrecht an. In einem weiteren Urteil eines benachbarten Jugendschöffengerichts (AG III) vom 15.5.1969 werden dem gleichen Heranwachsenden neben der Anwendung des § 105 I 1 JGG auch die Voraussetzungen des § 51 II StGB zugebilligt. Auf diesen Fall wird im Folgenden noch ausführlich eingegangen werden.

b) In einem Urteil des AG II vom September 1969 wird auf einen Heranwachsenden Erwachsenenstrafrecht angewandt" die Tatzeit hierzu wird mit 24.4.1969 angegeben. Im Urteil eines weiteren Verfahrens am AG II vom 24.4.1969 (!) wird auf den gleichen Täter unter Berücksichtigung der "etwas verzögerten Entwicklung" des Angeklagten Jugendstrafrecht angewandt.

c) In einem Urteil des AG II vom Mai 1969 (Tatzeit 11.11.68) wird auf einen Heranwachsenden Erwachsenenstrafrecht angewandt. In einem Urteil des AG II vom 7.11.1968 wird auf den gleichen Täter Jugendstrafrecht (gem.§ 105 I 1 JGG) angewandt. Dieser auch in anderer Hinsicht interessante Fall wird ebenfalls im Folgenden ausführlich dargestellt.

3. Kasuistik zu einigen Fällen, in denen Widersprüche in der Frage des § 105 JGG vorliegen.

Fall 1 (AG I):

Alter zur Tatzeit:
20,0 Jahre

Abstand Tat-Verhandlung:
5 Monate

Delikt:
Fahrlässige Strassenverkehrsgefährdung gem. § 315 c Abs.I 2 d u. 4 i.V.m.Abs.III, 2.

Hergang der Tat:
M. kam mit dem Wagen seiner Freunding (zusammen mit dieser und einem Freund) wegen überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern und gefährdete andere Verkehrsteilnehmer.

Vorstrafenregister, Erziehungskartei, Kraftfahrbundesamt:
Keine Eintragungen.

Familie:
Vater Prokurist, Mutter Hausfrau. Geordnete Verhältnisse; Eigenheim. 2 Brüder (18 u.21 Jahre). Angeblich haben die Eltern ein gutes Verhältnis zu den Söhnen.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
Nach Angaben der Mutter unauffällig.

Schule:
4 Jahre Grundschule, 9 Jahre Gymnasium; Abschluss mit Abitur (Durchschnitt 2,8)

keine schulischen Schwierigkeiten

Studium:
2. Semester Jura; Studium wird von den Eltern finanziert.

Zur Persönlichkeit:
Vor allem sportliche interessiert; Mitglied in 3 Sportvereinen. Besucht gern das Theater. "Im persönlichen Gespräch wirkt M.aufgeschlossen, vernünftig und sachlich. Seine langen Haare und seine etwas saloppe Kleidung lassen darauf schliessen, dass er sich zur modernen Jugend zählt." (JGHB)

JGHB (zu § 105 JGG):
"M. war zur Tatzeit bereits 20 Jahre alt, von seinem Werdegang und seiner Person her gesehen, haben wir keine Möglichkeit, die Anwendung des Jugendstrafrechts anzuregen. Allerdings deutet sein Verhalten am 29.5.69, als er aus Freude am schnellen Fahren andere in unüberlegter Weise gefährdete, darauf hin, dass es sich hierbei um eine Jugendverfehlung handeln dürfte. Wir empfehlen deshalb eine Verurteilung nach § 105 1, 2 JGG."

Urteilsbegründung (zu § 105 JGG):
"Es haben sich in der Hauptverhandlung keinerlei Anzeichen dafür ergeben,dass er noch einem unter 18 Jahre alten Jugendlichen hätte gleichgestellt werden müssen. Auch kann die Tat nicht als typische Jugendverfehlung angesehen werden, weil erfahrungsgemäss auch junge Leute über 21 mehr oder weniger zu riskantem Fahren neigen."

Urteil:
Allgemeines Strafrecht. Geldstrafe von 200.-- DM (i.U.20 Tage Gef.) Führerscheinentzug f.7 Monate. Trägt Kosten d.Verfahrens und Auslagen (380.50 DM).

Fall 2 (AG I):

Alter zur Tatzeit:
18,8 Jahre

Abstand Tat - Verhandlung:
7 Monate

Delikt:
Fahrlässige Körperverletzung gem. §§ 230,232 StGB

Hergang der Tat:
N. kam mit einem fremden PKW infolge überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern; der Wagen überschlug sich, eine Mitfahrerin wurde verletzt; 4 500.-DM Sachschaden. Blutalkoholgehalt von 0,5‰.

Erziehungskartei:
In einer Verhandlung (2 Tage vor der vorstehenden Verurteilung) vor dem Jugendschöffengericht Verurteilung zu 4 Wochen Jugendarrest wegen vorsätzlicher Brandstiftung unter Alkoholeinfluss.

Familie:
Vater selbständiger Gärtner, Mutter Verkäuferin. Keine weiteren Angaben.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
Keine Angaben.

Schule:
8 Klassen Volksschule; Abschlusszeugnis mit Notendurchschnitt von 2,7.

Beruf:
Lehre als Feinmechaniker (Abschluss mit 3,5). Arbeit als Dreher; eine Entlassung, 2 Arbeitsplatzwechsel - beruflicher Misserfolg.

Zur Persönlichkeit:
Kein Anschluss an Arbeitskollegen; hält sich mit Gleichaltrigen oft in Wirtschaften auf; Jugendpsychiatrisches Gutachten anlässlich der letzten Straftat stellt gewisse puberale Störungen im psychischen Bereich fest.

JGHB (zum § 105 JGG):"Zur Tatzeit war der Beschuldigte 18,8 Jahre alt, also Heranwachsender i.S.d.§ 1 Abs.2 des JGG. Anlässlich seiner letzten Straftat wurde eine Jugendpsychiatrische Untersuchung durchgeführt, bei der gewisse puberale Reifungsstörungen im psychischen Bereich festgestellt wurden. Das Verhalten des Beschuldigten weist m.E. auf einen Mangel an Kritikfähigkeit und Zielstrebigkeit hin. Sein verschiedentlich aufgefallenes vorlautes Auftreten dürfte wohl vorwiegend kompensatorischen Charakter tragen, um die vorhandene Selbstunsicherheit zu verdecken und um Anerkennung zu erreichen. Die Selbstunsicherheit könnte möglicherweise auf Misserfolgserlebnisse und die daraus resultierende mangelnde Anerkennung zurückzuführen sein. Im ganzen kommen wir zu der Ansicht, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch einem unter 18jährigen gleichzustellen ist."

Urteilsbegründung (z.§ 105 JGG):
"Zur Tatzeit war der Angeklagte fast 19 Jahre alt. Tatsachen, die für eine Anwendung des Jugendstrafrechts sprechen, liessen sich nicht feststellen Er war daher nach Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen.

Urteil:
Allgemeines Strafrecht. Geldstrafe von 420.- DM (i.U.2 Wochen Gef.); Führerscheinsperre für 4 Monate; Kosten 100.- DM.

Fall 3 (AG I):

Alter zur Tatzeit (9.11.68):
20,6 Jahre

Abstand Tat - Verhandlung:
4 Monate

Delikt:
Beleidigung gem. § 185 StGB
Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung gem.§§ 223, 73, 303 StGB

Hergang der Tat:
K.rempelte nachts nach Alkoholgenuss einen Ausländer auf offener Strasse an, beleidigte und schlug ihn; die Brille des Angegriffenen ging zu Bruch (alle Auslagen des Geschädigten 470.-- DM)

Erziehungskartei:
10.4.64 Jugendschöffengericht I: Wegen gemeinsch. Sachbeschädigung in Tateinheit mit gemeinsch.Hausfriedensbruch 1 Woche Jugendarrest.

Vorstrafenregister:
17.2.69 Strafbefehl des AG I über 200.-- DM wegen gemeinsch. begangenen Betrugs.

Familie:
Vater beging 1967 Selbstmord; war Metzger von Beruf, Alkoholiker; häufiger Berufswechsel, finanzieller Misserfolg. Mutter 1963 nach Krankheit verstorben. Vater war 2mal verheiratet; die Kinder wuchsen unter äusserst ungünstigen Verhältnissen auf. Nach dem Tode des Vaters lebten sie bei Pflegeeltern.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
Sehr ungünstige familiäre Situation.

Schule:
8 Klassen Volksschule; wegen dauerndem Wohnungswechsel und der damit verbundenen Umschulung schulische Schwierigkeiten.

Beruf:
Hilfsarbeiter, monatliches Verdienst 650.-- DM netto.

Zur Persönlichkeit:
Schwerer Milieuschaden. Günstige Beurteilung durch den Arbeitgeber.

JGHB (zum § 105 JGG):
"Der Heranwachsende hatte zur Zeit der Tat das 20.Lebensjahr bereits überschritten. Bei ihm liegt ein erheblicher Milieuschaden vor, was zugleich auf erhebliche Entwicklungslücken hindeutet, weshalb die Anwendung von Jugendstrafrecht befürwortet wird."

Urteilsbegründung (zum § 105 JGG):
"Zwar liegt bei ihm ein erheblicher Milieuschaden vor, was zugleich auch auf gewisse Entwicklungsstörungen hindeutet, jedoch war in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters und der selbständigen Le-

bensführung des Angeklagten nunmehr auf ihn Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Urteil:
Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafe von 400.-- DM. Trägt Kosten des Verfahrens (46.50 DM)

Fall 4 (AG II):

Alter zur Tatzeit (30.5.69):
19,10 Jahre

Abstand Tat-Verhandlung:
4 Monate

Delikt:
Versuchter Diebstahl gem.§§ 243, 43 StGB

Hergang der Tat:
H. besitzt einen PKW, dessen Unterhalt er (als Schüler) allein bestreitet. Ständig in Geldnot, hatte er, um eine Reise zu ermöglichen, nachts mittels eines Schlauchs versucht, aus dem Tank eines fremden Wagens Benzin abzuzapfen. Er wurde beobachtet und anhand seiner Autonummer identifiziert.

Vorstrafenregister:
1968 AG I: Wegen Fahrens ohne Führerschein mit einem unversicherten KFZ: 30.-- DM Geldstrafe (nach Allgemeinem Strafrecht).

Kraftfahrt-Bundesamt:
s. vorstehendes Delikt.

Familie:
Vater betrieb früher Gastwirtschaft, arbeitet jetzt als Vertreter. Mutter ist Hausfrau. Eine Schwester von 22 Jahren, ein Bruder von 17 Jahren. Die Familie stammt aus Mitteldeutschland. "Nach aussen hin bemüht man sich, eine harmonische Familie darzustellen." (JGHB) Das Verhältnis zwischen Sohn und Vater ist gespannt.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
Keine Angaben.

Schule:
5 Klassen Volksschule; z.Zt.8. Gymnasialklasse. Die 6. Gymnasialklasse musste wiederholt werden. Aus dem JGHB: "Mit 16 Jahren ist er zum ersten Male aus dem Elternhaus ausgerissen, er hätte es in dem Gymnasium, wo die Bürgersöhne vorgezogen wurden, nicht mehr ausgehalten."

Zur Persönlichkeit (aus dem JGHB):
"Über seine Stellung in der Klassengemeinschaft befragt, gab er an, dass er bei den Kameraden ungeheuer beliebt sei. Er lasse sich immer wieder von den Anderen in die Rolle des Oppositionsführers vordrängen. Na-

turgemäss sei er deshalb bei den Lehrern weniger gut angesehen." - "Der junge Mann ist ganz von der APO- und Revoluzzerwelle ergriffen." - "Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der junge Mann in seiner Rolle als Revolutionär ganz ausgezeichnet gefällt."

Schlussbericht der Polizei (zu § 105 JGG):
"Er dürfte nach seiner Persönlichkeit einem Erwachsenen noch noch nicht gleichzustellen sein.

JGHB (zu § 105 JGG):
"Er wirkt zwar äusserlich wie ein Erwachsener und auch von der Bildung her dürfte er kaum einem unter 18jährigen gleichgestellt werden können, wir meinen aber, dass die Tat Anzeichen einer typischen Jugendverfehlung aufweist und regen an, ihn zu einer Geldbusse zu verurteilen."

Urteilsbegründung (zu § 105 JGG):
"Er kann nicht mehr einem Jugendlichen gleichgestellt werden, auch der Ablauf der Tat zeigt keinerlei Zeichen einer Jugendverfehlung an. Der Angeklagte befand sich zwar in einer gewissen Notsituation, da er auf die Reise nicht verzichten wollte, andererseits ging er aber planmässig vor. Es müssten weitere Umstände hinzutreten, um in dieser Tat eine typische Jugendverfehlung sehen zu können."

Urteil:
Allgemeines Strafrecht, Geldstrafe von 30.-- DM.
Trägt Kosten (11.-- DM)

Fall 5 (AG II): (2 Verhandlungen)

Alter zur Zeit der 1.Tat (8.7.1968):
19,6 Jahre.

Alter zur Zeit der 2.Tat (20.4.1969):
20,4 Jahre u.jünger.

Abstand Tat - Verhandlung bei der 1.Tat:
12 Monate.

Abstand Tat - Verhandlung bei der 2.Tat:
4 Monate.

1. Delikt:
Betrug gem.§ 163 StGB.
3 tateinheitlich begangene Vergehen des gemeinsch. Diebstahls gem. §§ 242, 47 StGB.

Hergang des 1. Delikts:
E. mietete ein Zimmer ohne die Miete bezahlen zu können. Zusammen mit einer Bande Jugendlicher stahl er aus Automaten Zigaretten im Wert von ca. 130.-- DM.

2.Delikt:
Versuchte Erpressung gebm. §§ 253, 43 StGB.

Hergang des 2.Delikts:
E. fordert wiederholt von einem ehemaligen Bekannten 10.-- DM, die dieser ihm angeblich noch schuldete; er drohte mit Gewalt, falls er das Geld nicht bekommen sollte. Der Bekannte fühlte sich bedroht und erstattete Anzeige. E. gab sofort zu, dass er kein Geld zu bekommen hatte und bezeichnete das Ganze als "Jux".

Erziehungskartei:[1)]
a) 8.4.68 AG II: Wegen Amtsunterschlagung 4 Wochen Jugendarrest;
b) (15.5.1969 Jugendschöffengericht III[2)]: Wegen Unterschlagung und unerlaubter Entfernung von der Truppe 4 Wochen Jugendarrest).

Vorstrafen:[1)]
c) 1968 AG II: Wegen Verkehrsdelikt 400.-- DM Geldstrafe und 3 Monate Fahrverbot.
d) 1968 AG II: Wegen Übertretung der StVO Geldstrafe und 1monatiges Fahrverbot.
e) 1968 AG IV: Wegen Diebstahls (Tatzeit 8.7.68) 1 Monat Gefängnis.

Familie:
Vater Vermessungsingenieur. Leibliche Mutter kurz nach der Geburt gestorben. Verhältnis zur Stiefmutter gespannt. Kaum Bindung zum Vater und den 13 und 15 Jahre alten Stiefgeschwistern. Weitere Angaben im unten zitierten Gutachten.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
S. unten zitiertes Gutachten.

Schule:
9 Klassen Volksschule ("Er sei gerade so mitgekommen")

Beruf: Kaufmännische Lehre wurde wegen Versagens in der Berufsschule abgebrochen. Kurzfristige Versuche in verschiedenen Berufen. Schliesslich freiwillige Meldung zur Marine: T. wurde - ohne ärztliche Untersuchung - als untauglich abgewiesen. Im Juli 1967 Entlassung aus der Bundeswehr. Nunmehr Arbeit als Kellner, zugegebenermassen bar jeder Kenntnisse.

---

1) Auf die angeführten Verurteilungen wird im Folgenden anhand der kennzeichnenden Buchstaben zurückverwiesen werden.

2) Bei den mit III und IV gekennzeichneten Gerichten handelt es sich um benachbarte Amtsgerichte.

Zur Persönlichkeit und zur Frage des § 105 JGG:
Aus einem Gutachten von Professor Lempp, Tübingen vom 2.2.1968, das im Zusammenhang am AG II (a) erstellt wurde:

"Beurteilung: Der begleitende Vater berichtete, T. sei das einzige Kind aus seiner ersten Ehe. Seine Mutter sei am 11.Tage nach seiner Geburt an den Folgen einer Nierenkrankheit und Wochenbettblutung gestorben. T.selbst sei kurz nach der Geburt mit einer Blutvergiftung in die Univ.-Kinderklinik Tübingen gekommen. Er sei damals geradeso noch durchgekommen. Er sei bei den Grosseltern aufgewachsen, nur zwischen dem 3. und 4. Lebensjahr wieder bei seiner Familie, nachdem er wieder geheiratet habe. Als seine zweite Frau jedoch ein eigenes Kind bekam, kam T. wieder zu den Grosseltern zurück. Das Verhältnis zu seiner Stiefmutter sei sehr gespannt gewesen. Er sei bis vor ganz kurzer Zeit regelmässiger Bettnässer gewesen. Er klage häufig über Kopfschmerzen und habe auch schon häufig die Furcht geäussert, einen Hirntumor zu haben.
Schulzeit: Er sei geradeso mitgekommen und am Rande der Hilfsschule vorbeigegangen. Eine kaufmännische Lehre habe wegen seines Scheiterns in der Berufsschule aufgegeben werden müssen. Sein Sohn habe gar kein Ehr- oder Verantwortungsgefühl. Er habe immer wieder gute Vorsätze, halte sich aber nicht daran. Er sei noch sehr zurück und kindisch.
Die körperliche Untersuchung ergab konstitutionell eine deutliche Asynchronie und Retardierung. Die Ausbildung der Terminalbehaarung ist noch unterentwickelt. Neurologisch unauffällig.
Psychisch wirkt T. in der Untersuchung etwas fahrig und aufgeregt, unsicher und eher ängstlich. Er wirkt fast kindlich naiv und eher weich. Formale Denkstörungen ergeben sich nicht.
Die psychologische Testuntersuchung ergab eine noch im Bereich der Norm liegende Intelligenz, darüberhinaus aber erhebliche Zeichen neurotischer Gestörtheit, Selbstunsicherheit und psychischer Labilität.
Es handelt sich bei T. um einen entwicklungsgestörten Jugendlichen. Es besteht eine erhebliche Reifungsstörung mit deutlicher körperlicher und seelischer Retardierung, sowie angedeutet einer Labilität der Blutdrüsenfunktion (Dyskrinie)."

"Es entspricht der Erfahrung, dass als Folge solcher Säuglingserkrankungen eine allgemeine psychische Labilität und Neigung zur Neurotisierung entsteht, wie auch gelegentlich eine Neigung zur körperlichen Reifungsstörung i.S. einer Retardierung. Die erhöhte psychische Labilität und Neurotisierbarkeit ist dann durch die ungünstigen äusseren familiären Verhältnisse in starkem Masse erfolgt. T. wuchs in einem ständigen Spannungszustand auf. Nach den testpsychologischen Untersuchungen gewinnt man den Eindruck, dass er bei den Grosseltern nicht einen vol-

len Elternersatz erleben konnte, vielmehr unter der Trennung von seinem Vater stark litt und eine mütterliche Zuwendung entbehren musste. Für die schwere Neurotisierung spricht eindeutig, das lang anhaltende Bettnässen sowie auch sein Leistungsversagen, das nicht durch eine Unterbegabung allein erklärt werden könnte.
Im Grunde ist T. auch in seiner psychischen Reifung so stark retardiert, dass er den psychischen Anforderungen eines Berufslebens noch nicht gewachsen ist. Dies zeigt sich auch in seiner Neigung zum Versagen an verschiedenen beruflichen Stellen, an seinem Desinteresse am Beruf, an der Unfähigkeit, die Aufgaben wirklich ernst zu nehmen und an seinem Verhalten, das vom Vater als mangelndes Ehr- und Verantwortungsgefühl bezeichnet wird."
"Die Frage des § 105 ist zweifelsfrei zu bejahen, T. ist bei seiner erheblichen körperlichen und psychischen Retardierung ohne Weiteres einem Jugendlichen gleichzustellen."

(Anmerkung: Die Urteilsbegründung aus dem früheren Verfahren - AG II vom 8.4.1968 (a) - übernimmt die Formulierungen des Gutachtens und wendet Jugendstrafrecht an)

JGHB zur ersten Verhandlung -Tatzeit 8.7.1968- (zum § 105 JGG):
"Nach dem in der Hauptverhandlung im Februar" (1968) s.u.c) "gewonnenen Eindruck kann also gesagt werden, dass T. keinesfalls mehr einem Jugendlichen gleichgestellt werden kann."

JGH in der zweiten Verhandlung - Tatzeit 20.4.1969 - (zum § 105 JGG):
Aus dem Verhandlungsprotokoll:"Die JGH beantragt die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts."

Urteilsbegründung der ersten Verhandlung (v.Juli 1969) - Tatzeit 8.7.1968 - (z.§ 105 JGG):
"...war zur Tatzeit knapp unter 20 Jahren ...; er ist jedoch nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen, sodass auf ihn Erwachsenenstrafrecht anzuwenden war."

Urteilsbegründung vom August 1969, der zweiten Verhandlung - Tatzeit 20.4.1969 - (z.§ 105 JGG):
"Er kann jedoch nicht mehr einem Jugendlichen gleichgestellt werden. Eine psychische Auffälligkeit liegt nach der Auffassung des Gerichts beim Angeklagten nicht vor. Der Angeklagte ist für seine Tat voll verantwortlich."

Urteilsbegründung des Jugendschöffengerichts III (b) v. 15.5.69 (z.§ 105 JGG):
Er ist geistig seinen Anlagen entsprechend in etwa altersgemäss entwickelt; an seiner sittlich-ethischen Reifeentwicklung fehlt es jedoch noch so weit, dass er insoweit unbedenklich einem Jugendlichen

unter 18 Jahren gleichzusetzen war. Der Angeklagte beeindruckte schon rein äusserlich zwar etwa altersgemäss, aber mit einem kräftigen Schuss Angabe. Im Gespräch zeigte sich schon nach kurzer Zeit, dass hinter viel Fassade wenig verborgen ist. Wenn das jugendpsychiatrische Gutachten des als Sachverständigen gehörten Prof.Lempp daher zu dem Ergebnis kommt, dass T. einfache Tatbestände wie Diebstahl oder Unterschlagung erfassen und für sie verantwortliche gemacht werden kann, dass bei T.jedoch angesichts seiner frühkindlichen Erkrankung und der schwächlichen grosselterlichen Erziehung eine allgemeine psychische Labilität und Neigung zum Neurotisieren festgestellt werden muss, die ihn wegen seiner neurotischen Fehlhaltung die Notwendigkeit einer Dienstpflicht bei der Bundeswehr nur schwer erfassen und danach handeln lässt, so kann sich das Gericht dem nur überzeugt anschliessen. Dem Angeklagten wurden deshalb neben der Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 105 I 1 JGG die Voraussetzungen des § 51 II StGB zugebilligt." - "Im Hinblick auf seine Labilität und seinen Hang, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, erschien allerdings ein Zuchtmittel von 4 Wochen Arrest notwendig."

(Offensichtlich lag dem Jugendschöffengericht III ein weiteres Gutachten vor. Dieses ist jedoch in den zur Verfügung stehenden Akten nicht enthalten).

Urteil in der ersten Verhandlung:
Allgemeines Strafrecht; unter Einbeziehung einer Gefängnisstrafe von einem Monat aus einem früheren Verfahren (e) 4 Monate Gefängnis zur Bewährung.

Auflagen: 1. Bewährungszeit 3 Jahre
2. Jeden Wohn- und Arbeitsplatz melden
3. 15 Monate jeden Monat eine Geldbusse von 100.-- DM
4. Summe darf früher getilgt werden

Urteil der zweiten Verhandlung:
Allgemeines Strafrecht; unter Einbeziehung des Urteils der ersten Verhandlung (s.o.) 5 Monate Gefängnis mit Bewährung; 3.Punkt der Bewährungsauflage wurde zu 18monatiger Busse von 100.-- DM monatlich erweitert.

(Anmerkung: Die Geldbusse wurde nicht bezahlt; die Gefängnisstrafe wurde abgesessen. Hierzu Stellungnahme der Volzugsanstalt zur Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung: "T. hatte die Gelegenheit bei etwas gutem Willen den Strafvollzug zu vermeiden. T. zeigte hier an seinen Arbeitsplätzen keine grosse Ausdauer. Er hat bereits den 4.Arbeitsplatz inne.")

Anmerkung zu Fall 5:
Interessant hierzu noch einige Angaben, die der Akte zu (e) entnommen wurden: In einer Verhandlung vor dem AG II wurde T. wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Der JGHB verwies in diesem Fall auf das (oben zitierte) Gutachten von Prof.Lempp, Tübingen. Im Verhandlungsprotokoll findet sich folgender Satz: "Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhielt zu seinen Ausführungen das Wort, er beantragte Anwendung von Allgemeinem Strafrecht." (Der Vertreter der JGH in der Verhandlung war nicht der Verfasser des JGHB). In der Urteilsbegründung, in der in keiner Weise auf die Biographie des T. eingegangen wird, findet sich zum § 105 JGG folgende Formulierung: "Seiner Entwicklung nach war der Angeklagte einem Erwachsenen gleichzustellen."

Fall 6 (AG II):

Alter zur Tatzeit (24.4.69):
19,2 Jahre

Abstand Tat - Verhandlung:
5 Monate

Delikt:
Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem nicht zugelassenen, nicht versteuerten und nicht versicherten Kraftrad.

Hergang der Tat:
E. fand auf einem Müllplatz ein Motorrad. Er richtete es her und fuhr damit auf Feldwegen. Ein Bekannter seines Onkels meldete den Vorgang der Polizei.

Erziehungskartei:
(a) 1966 Jugendschöffengericht II: Verurteilung wegen Unterschlagung und Fahrens ohne Führerschein.

(b) 1967 Jugendschöffengericht II: Wegen Hausfriedensbruch, Fahrens ohne Führerschein, zus.m.vorst. Urteil insges. 4 Wochen Jugendarrest.

Vorstrafen:
(c) 1968 AG II: Wegen Abschleppens eines nicht versicherten KFZ 30.-- DM Geldstrafe.

(d) 1969 AG II: Wegen Verstosses gegen das Waffengesetz Geldstrafe (2 Verhandlungen)

Familie:
E. kam schon als Kind zu den Grosseltern, wo er auch aufwuchs und bis vor kurzem wohnte. Die Grossmutter war in letzter Zeit durch die Erziehung überfordert. Seit einiger Zeit lebt E. wieder bei den Eltern, zu denen sich das Verhältnis angeblich "normalisiert" hat. Vater ist Bauarbeiter; er soll sehr dem Alkohol zugesprochen haben und auch verschie-

dentlich straffällig geworden sein. Mutter ist Hausfrau. 3 Geschwister im Alter von 13, 14 und 16 Jahren. Die Verhältnisse der Familie E. waren in früheren Jahren sehr schlecht. Eine Beziehung der Eltern zum Sohn bestand jahrelang nicht.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
E. kam schon als Kind zu den Grosseltern. Eine Verbindung zu den Eltern bestand lange Zeit nicht.

Schule:
Durchschnittlich begabt. 8 Klassen Volksschule.

Beruf:
Abgeschlossene Lehre als KFZ.Mechaniker. Leistet unter Kontrolle brauchbare Arbeit. Lehrmeister: "Es lohnt sich, sich um den Jungen anzunehmen."

Zur Persönlichkeit:
S.JGHB (unten zitiert)

Aus einem früheren JGHB vom 31.3.1967 (z.Verh.(b)):
"E.war von jeher ein Einzelgänger und von Kindheit an sehr gehemmt. Er habe in den letzten Jahren auch darunter gelitten, dass seine Eltern so wenig Interesse an ihm haben. Die Verbindung zu den Eltern ist sehr locker." - "Bei dem Gespräch machte der Junge einen lustlosen Eindruck. Er leidet sichtlich darunter, dass ihn die Eltern ablehnen und nun die Grossmutter auch nicht länger in der Lage ist, ihn weiterhin zu versorgen. Gerade durch seine mangelnde Kontaktfähigkeit kam er dann in Berührung mit dem Mitangeklagten, der ihn denkbar ungünstig beeinflusste. Zum Verhängnis wurde ihm auch sein übergrosses Interesse am Autofahren."

Aus dem Schlussbericht über den Vollzug des Jugendarrests v.19.12.67:
"E. hat sich weitgehend um die Arbeit zu drücken versucht. Seine allgemeine Führung war nicht immer überzeugend. Er hat eine verschlossene und undurchsichtige Art an sich, wobei er nicht erkennen lässt, inwieweit die Strafe ihn tatsächlich beeindruckt hat, oder inwieweit es sich insofern um Lippenbekenntnisse handelt."

Aus einem früheren JGHB v.17.1.1969 (v.Verh.(d) s.o.):
"Der junge Mann macht nach wie vor einen etwas unfrohen und befangenen Eindruck. Sein Verhältnis zu den Eltern, bei denen er seit einiger Zeit wieder wohnt, scheint sich aber normalisiert zu haben. Er hat noch keinerlei Bindung zum andern Geschlecht. Er ist ein Einzelgänger."

Die Jugendgerichtshilfe in der Verhandlung zum anstehenden Delikt im September 1969 (ein neuer JGHB stand dem Gericht nicht zur Verfügung):
"Der Vertreter der JGH beantragte Anwendung von Allgemeinem Strafrecht."

Aus einer früheren Urteilsbegründung vom 4.4.1967 Verh.(b) s.o.):

"Er ist altersentsprechend entwickelt und in seiner geistigen und psychischen Reife soweit gediehen, dass er das Unrecht seiner Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln kann." - "Der Drang des Jugendlichen - koste es was es wolle - mit KFZ. auf der Strase zu fahren, beginnt sich zu einer gefährlichen Neigung zu entwickeln."

Aus einer früheren Urteilsbegründung vom 24.4.69 (v.Verh. (b) s.o.):

"Auf Grund des Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung hinterliess, und in Verbindung mit dem Bericht der JGH und eines Berichts seines Arbeitgebers kann man die Auffassung gewinnen, dass die ganze Entwicklung des Angeklagten etwas verzögert ist. Die ganze Art der Tatausführung lässt auch auf eine typische Jugendverfehlung schliessen. E. war sich zwar über das Unrechtmässige seines Verhaltens im Klaren, kann jedoch daran nichts Strafwürdiges finden."

Aus der Urteilsbegründung zum anstehenden Urteil v.Sept.1969:

"Er ist jedoch nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen, deshalb war Allgemeines Strafrecht anzuwenden."

Urteil(z.anstehenden Delikt):
Erwachsenenstrafrecht; Geldstrafe von 400.-- DM (i.U.20 Tage); trägt Kosten des Verfahrens.

Fall 7 (AG II):

Alter zur Tatzeit (11.11.68):
19,2 Jahre

Abstand Tat - Verhandlung:
6 Monate

Delikt:
Einfacher Diebstahl gem. § 242 StGB

Hergang der Tat:
F. entwendete im Umkleideraum seiner Firma aus der Hose eines Arbeitskollegen eine Brieftasche mit DM 30.-- und Ausweisen.

Erziehungskartei:
7.11.1968 AG II wegen Diebstahls 1 Woche Dauerarrest und 100.-- DM Geldbusse.

Familie:
Vater angelernter Arbeiter; Mutter Näherin; 2 Geschwister im Alter von 22 und 18 Jahren. Keine näheren Angaben zur familiären Situation.

Perinatale und vorschulische Entwicklung:
S. die im ff. zitierten JGHBe und Urteilsbegründungen.

Schule:
Aus 8.Volksschulklasse entlassen.

Beruf:
Abgeschlossene Maurerlehre; Note der Gesellenprüfung 3,5.

Zum Motiv und der Persönlichkeit:
Er ist über seine Tat bedrückt und vermutet bei sich eine krankhafte Veranlagung; er will sich deshalb in psychiatrische Behandlung begeben - das beim Diebstahl entwendete Geld gab er hauptsächlich für Kameraden aus, die er in Gaststätten frei hielt.

Aus dem JGHB zu einer früheren Verhandlung (v.7.8.68):
"Der Angeklagte war zur Tatzeit 18,8 Jahre alt. Er macht den Eindruck einer psychisch-geistig retardierten und labilen Persönlichkeit und ist nicht altersentsprechend entwickelt. Er hat noch roman- und klischeehafte Vorstellungen von der Realität des Lebens und lässt sich von Augenblickssituationen beeinflussen und lenken. Das beweist auch seine erneute Straftat und die Art und Weise, wie er das Geld ausgab. Wir halten daher die Anwendung des Jugendstrafrechts bei dem Heranwachsenden noch für vertretbar, da bei ihm noch eine Nachreifung zu erwarten ist."

Aus einem Bericht der Erziehungsberatungsstelle von 1964:
"Wegen der unmotivierten Straftaten des Jugendlichen wurde er 1964 unserer Erziehungsberatungsstelle vorgestellt. In einem abschliessenden Gutachten heisst es unter anderem, dass F. nach Angaben der Mutter im Säuglings- und Kleinkindalter oft und lang anhaltende Krampf-Bewusstlosigkeitsanfälle hatte. Ausserdem erkrankte er 1959 und 1969 an Stirnhöhlenvereiterungen. Das moralische Empfinden sowie die Lern- und Denkfähigkeit waren nicht altersgemäss entwickelt. F. war in seiner Grundhaltung nicht asozial, aber auch nicht in der Lage, seine Wünsche ausreichend willens- und verstandesgemäss zu steuern. Er war im Ganzen gesehen oberflächlich und wenig tief beeinflussbar."

(Zur anstehenden Verhandlung stand dem Gericht kein neuer JGHB zur Verfügung, jedoch lag der alte JGHB - oben teilweise zitiert - vor. Ein Hinweis auf Äusserungen der Jugendgerichtshilfe in der Verhandlung findet sich nicht).

Aus der Urteilsbegründung zu einem früheren Urteil (v.7.11.68):
"Auf ihn war Jugendstrafrecht anzuwenden, da er in seiner geistigen - sittlichen Entwicklung retardiert ist. Der Heranwachsende hat zwar seine Lehre als Maler erfolgreich abgeschlossen, er

machte aber in der Hauptverhandlung einen unbeholfenen und noch kindlichen Eindruck. Auch aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe ging hervor, dass der Angeklagte noch nicht ausgereift ist. Er war als Kind häufig krank und hatte als 15jähriger nach einem Gutachten der Erziehungsberatungsstelle beim Kreisjugendamt erst die Intelligenz eines 12jährigen erreicht."

Aus der Urteilsbegründung zum jetzigen Urteil (Mai 1969):
"Er war jedoch nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen. Die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit schliesst es aus, dass eine gewisse Retardierung vorliegen würde. Des weiteren zeigt die Tat keine Anzeichen einer typischen Jugendverfehlung. Der Auffassung und der Entscheidung des Jugendgerichts vom 7.11.1968 zur Tatzeit des Diebstahls anfang Juni 1968 habe eine Retardierung vorgelegen, war bezüglich dem zur Entscheidung stehenden Fall nicht gleichzusetzen. Wer 4 Tage nach einer Hauptverhandlung erneut fremde Gegenstände an sich nimmt, nachdem ihm in der Hauptverhandlung mit aller Deutlichkeit gesagt worden ist, dass die Rechte Dritter unangetastet zu bleiben haben, verdient nicht den Schutz des Jugendstrafrechts. Es würde zu weit gehen, würde man in der Uerklärbarkeit jeglicher strafbaren Handlung eine Zurückentwicklung des Täters sehen. Auf Grund des gesamten Eindruckes, den das Gericht in der Hauptverhandlung gewinnen konnte, schien es demnach ausgeschlossen, Jugendstrafrecht anzuwenden." (Anmerkung: Die beiden eben zitierten widersprüchlichen Urteilsbegründungen des AG II stammen von 2 verschiedenen Jugendrichtern.)

Urteil zum anstehenden Delikt:
Allgemeines Strafrecht; Geldstrafe von 420.-- DM (i.U. 3 Wochen) - Da die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, musste F. die Strafe im Gefängnis absitzen.

Fall 8 (AG II):

Alter zur Tatzeit (1.1.69):
19,6 Jahre

Abstand Tat-Verhandlung:
8 Monate

Delikt:
1 Vergehen der Sachbeschädigung gem. § 304 StGB
1 Vergehen der gemeinschaftlichen Körperverletzung unter Zubilligung mildernder Umstände nach §§ 223, 223a, 228, 47 StGB.

Hergang der Tat:
Nach einer Silvesterfeier mit reichlichem Alkoholgenuss beschädigte L. in Begleitung eines gleichaltrigen Freundes Baulampen. Ein Zeuge, der die beiden zur Rede stellte, wurde von ihnen niedergeschlagen und verletzt.

Erziehungskartei, Vorstrafen:
Keine Eintragungen.

Familie:
Der Vater, Bauschlosser von Beruf, beging im Mai 1969 Selbstmord; er war Alkoholiker. Das Verhältnis zum Sohn war immer sehr gespannt. Der Vater wurde innerhalb der Familie nicht anerkannt. Die leibliche Mutter wurde 1950 vom Vater geschieden. Während der ersten Ehe des Vaters zog die Familie innerhalb weniger Jahre mehrfach um. Sowohl die erste als auch die zweite Ehe des Vaters (die 1969 ebenfalls geschieden wurde) war sehr unharmonisch. Unter der Trunksucht des Vaters hatten die Kinder am meisten zu leiden. L. und sein 3 Jahre älterer Bruder wurden zwischen 1950 und 1955 für ca. 4 Jahre im Kinderheim untergebracht.

Perinatale, vorschulische Entwicklung:
Ungünstige äussere Bedingungen. Vom 1.-4.Lebensjahr im Kinderheim untergebracht.

Schule:
Mit 7 Jahren eingeschult; 8 Klassen Volksschule, keine Klasse wiederholt.

Beruf:
3jährige Lehre als Bauschlosser; Abschlussprüfung mit Befriedigend im praktischen und theoretischen Teil. Seither Tätigkeit als Bauschlosser bei der Lehrfirma; monatliches Nettoeinkommen 690.-- DM.

Zur Persönlichkeit:
S.unten zitierte Berichte und Urteilsbegründung.

Aus einer Stellungnahme des Jugendamts (Juli 1969):
(Am 9.Juli 1969 - also ca.6 Monate nach dem anstehenden Delikt - stellte L.Antrag auf Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung, um seine schwangere Braut heiraten zu können. Die Stellungnahme des Jugendamtes zu diesem Antrag wurde dem Gericht an Stelle eines JGHB zugesandt.)
"L. und seine beiden Geschwister hatten nie die Möglichkeit, sich in einer ruhigen, ausgeglichenen Atmosphäre zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass der Minderjährige eher aggressiv als ausgeglichen wirkt. Ausserdem ist L. durch die gesamten äusseren Umstände - z.B. die Einberufung zur Bundeswehr, den Tod des Vaters, die zu erwartende Geburt des Kindes - z.Zt. stärkeren seelischen Belastungen ausgesetzt. Es ist dabei fraglich, ob seine Verlobte und ihre Familie ihm den noch erforderlichen Rückhalt geben können. Es kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum beurteilt werden, ob die Volljährigkeits - und Ehemündigkeitserklärung das Beste des Minderjährigen befördert."

Aus dem Verhandlungsprotokoll:
"Der Vertreter der JGH stellte den Antrag: Anwendung von Allgemeinem Strafrecht."

Aus der Urteilsbegründung vom 4.9.1969 (zum § 105 JGG):
"Zur Tatzeit war der Angeklagte ca.19 1/2 Jahre alt, also Heranwachsender nach § 1 JGG. Er ist jedoch nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen, daher war das Allgemeine Strafrecht anzuwenden."

Urteil (v.4.9.1969):
Allgemeines Strafrecht; 280.-- DM Geldstrafe (i.U. 14 Tage); trägt Kosten (63.-- DM)

Fall 9: (AG I):
In diesem Fall bejahen zwar sowohl JGHB als auch Urteilsbegründung die Anwendung des § 105 JGG, jedoch auf Grund völlig verschiedener Kriterien (Der JGHB bejaht eine Entwicklungsverzögerung, die Urteilsbegründung verneint eine solche, kommt aber zu dem Schluss, dass "eine typische Jugendverfehlung"vorliegt).

Alter zur Tatzeit (6.10.1969):
18,6 Jahre

Abstand Tat - Verhandlung:
2 Monate

Delikt:
1 Vergehen der gefährl.Körperverletzung gem. §§ 223, 223a, 228 StGB tateinheitlich mit Übertretung des unerlaubten Schiessens an bewohnten Orten gem. § 367 Abs.I Nr.8 StGB i.V.m.§ 73 StGB, § 105 JGG.

Hergang der Tat:
S. verletzte einen Freund mit einem Luftdruckgewehr. Er wurde durch Verwandte des Verletzten angezeigt.

Erziehungskartei, Vorstrafen:
Keine Eintragungen.

Familie:
Vater Hilfsarbeiter, gutes Verhältnis zum Sohn. Mutter arbeitet halbtags. Die familiären Verhältnisse sind geordnet. Keine Geschwister.

Perinatale vorschulische Entwicklung:
Unauffällig.

Schule:
8 Klassen Volksschule; Abschlusszeugnis mit befriedigenden bis ausreichenden Noten.

Beruf:
Metzgerlehre mit Abschluss (theoretisch und praktisch "gut"). Gutes Zeugnis des Meisters. Einmaliger Wechsel des Arbeitsplatzes (nach 1jähriger Tätigkeit als Geselle) z.Zt. 600.-- Nettoeinkommen bei freier Kost.

Zur Persönlichkeit:
Unselbständig, nicht altersgemäss entwickelt.

Aus dem JGHB vom 18.11.1969 (z.§ 105 JGG):
" Man hat den Eindruck, dass H. noch völlig im Elternhaus verwurzelt ist und noch nicht danach strebt, sich selbständig zu machen. Zur Vorsprache auf dem Jugendamt ist er in Begleitung des Vaters erschienen und hat zunächst in Gegenwart des Vaters kaum eine selbständige Äusserung getan, obwohl sicher ein gutes Verhältnis zwischen Beiden besteht. Auch rein äusserlich ist H. nicht ganz so stabil und gross wie seine Altersgenossen. Wir sind der Auffassung, dass H. in seiner Entwicklung noch einem unter 18jährigen gleichzustellen ist, sodass die Anwendung des Jugendstrafrechts in Frage kommt."

Aus der Urteilsbegründung vom 5.12.1969 (zum § 105 JGG):
"Zur Tatzeit war der Angeklagte 18,6 Jahre alt, also Heranwachsender. Es war daher zu prüfen, ob gem. § 105 JGG Jugenstrafrecht auf ihn anzuwenden war. Das Gericht hat dieses bejaht. Zwar macht der Angeklagte den Eindruck eines altersgemäss entwickelten jungen Mannes; seine Entwicklung in Schule und Beruf ist unauffällig verlaufen. Das Verhältnis zu seinen Eltern ist gut. Jedoch stellt die Tat selbst eine typische Jugendverfehlung i.S. des § 105 JGG dar."

X. Einige weitere im Zusammenhang mit der angewendeten Strafrechtsart bedeutsame Faktoren:

1. Der zeitliche Abstand Tat - Verhandlung:

Tabelle 18: Der Abstand Tat - Verhandlung

Abstand Tat - Verhandlung in Monaten	Anzahl der Fälle (105 = 100%)	% [1]
1	2	2
2	11	10
3	17	16
4	19	18
5	19	18
6	16	15
7	4	4
8	4	4
9	4	4
10	2	2
11	3	3
12	1	1
über 12	3	3
Insgesamt	105	100

[1] Prozentzahlen auf-bzw. abgerundet

Zu Tabelle 18: Würde man die in Tabelle 18 aufgeführten Werte in Form einer Verteilungskurve auftragen, so würde der Scheitelpunkt zwischen 4 und 5 Monaten zu liegen kommen. Durchschnittlich verstrichen zwischen der Tat und der Verhandlung 5 Monate. Die kürzeste Frist lag (in 2 Fällen) bei rund 1 Monat. Als maximaler Abstand der Verhandlung von der Tat wurden (in 2 Fällen) 23 Monate und (in 1 Fall) 34 Monate gefunden.

Dem Abstand Tat - Verhandlung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Richter den Eindruck in der Verhandlung häufig als Kriterium im Zusammenhang mit § 105 JGG werten (vgl.Tab.14 S.40 und Tab.15, S. 41) Besonders wenn, wie oben ausgeführt, Fristen bis zu 34 Monaten von der Tat zur Verhandlung auftreten, dürfte es oft schwer fallen, den Reifestand zur Tatzeit nachträglich noch festzustellen. Nach BGH 4 StR 327/58 (in NJW 1959; 159) ist in solchen Zweifelsfällen Jugendstrafrecht anzuwenden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf den Widerspruch hingewiesen, der sich aus der Forderung des Gesetzestextes nach Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit zur Tatzeit einerseits, und dem erzieherischen Anspruch des JGG andererseits ergibt. Die Erfolgsprognose einer erzieherischen Massnahme muss sich sinnvollerweise an der Persönlichkeit des Täters zum Zeitpung ihrer Anwendung orientieren.

2. Das Alter zur Tatzeit und die angewandte Strafrechtsart.

Tabelle 19: Alter zur Tatzeit und Strafrechtsart. (Bezogen auf die Fälle mit Verhandlung)

Alter zur Tatzeit	Verurteilte Heranw.insges. (105 = 100%)	% [1]	Davon nach Jugendstrafr.	% [1]	Allg.Strafr.	% [1]
18	10	10	10	100	0	0
18 1/2	18	17	11	61	7	39
19	19	18	6	32	13	68
19 1/2	21	20	4	19	17	81
20	18	17	3	17	15	83
20 1/2	13	12	3	23	10	77
21	6	6	0	0	6	100
Insgesamt	105	100	37	35	68	65

[1] Prozentzahlen auf-bzw. abgerundet.

Zu Tabelle 19:
Wenn eindeutige Aussagen auch wegen der relativ niedrigen Zahl der Fälle nicht möglich sind, so fällt doch auf, dass mit zunehmendem Alter der Heranwachsenden der Anteil, auf den Jugendstrafrecht angewandt wird, kontinuierlich abnimmt. Bei den 18jährigen wurde in allen Fällen Jugendstrafrecht angewandt, während bei den 21jährigen in allen Fällen Allgemeines Strafrecht angewandt wurde. Es wird zwar in den meisten Fällen mit zunehmendem Alter objektiv die individuelle Reife zunehmen, es scheint sich aber in den Zahlen der Tabelle 19 auch die Neigung der Jugendrichter wiederzuspiegeln, in vielen Fällen das Alter an sich schon als Kriterium für die Entscheidung in der Frage des § 105 JGG zu werten (vgl.hierzu die Ergebnisse der Tabellen 14 und 15 S.40, 41).

Das Alter der Heranwachsenden scheint die Entscheidung Strafbefehl - Verhandlung kaum zu beeinflussen. So wurde bei den 75 Strafbefehlen ein Durchschnittsalter von 19,9 Jahren, bei den Fällen mit Verhandlung von 19, 4 Jahren gefunden.

Die Art des Deliktes und die angewandte Strafrechtsart:

Tabelle 20: Delikt und angewandte Strafrechtsart (ohne Strafbefehle)

Art des Delikts[1]	Verurteilte Heranw.insges. (105 = 100%)	% [2]	Jugendstrafr.	% [2]	Allg.Strafr.	% [2]
Fahren o.Führersch.	10	10	4	40	6	60
And.Verkehrsdelikte	47	45	5	11	42	89
Gegen d.Vermögen	31	29	19	61	12	39
Gegen d.Person (o.fahrl.Körperverl. i.Strassenverkehr	14	13	6	43	8	57
Gegen öffentl. Ordn/Staat	3	3	3	100	0	0
Insgesamt	105	100	37	35	68	65

1) Bei Verurteilung aufgrund mehrerer im Zusammenhang begangener Delikte wurde das Hauptdelikt gewertet

2) Prozentzahlen auf - bzw.abgerundet

Zu Tabelle 20:

Diese Tabelle soll eine grobe Übersicht darüber ermöglichen, welche Rolle die Art der Straftat bei der Entscheidung gemäss § 105 JGG spielt. Allerdings werden die Ergebnisse in ihrer Aussage dadurch beeinträchtigt, dass ein grosser Teil der Verkehrsdelikte durch Strafbefehl geahndet wird, was praktisch eine Entscheidung auf Allgemeines Strafrecht bedeutet. Der Anteil der Verkehrsdelikte, bei denen Allgemeines Strafrecht angewandt wird, liegt also bei Einbeziehung der Strafbefehle wesentlich höher. Aber auch wenn man die Ver-

handlungen allein betrachtet, zeigt sich, dass bei Verkehrsdelikten bevorzugt Allgemeines Strafrecht angewandt wird. Bei Straftaten gegen das Vermögen wird dagegen häufiger Jugendstrafrecht angewandt. Bei Straftaten gegen die Person ist das Verhältnis [illegible] (bei den Verhandlungen) etwa ausgeglichen. Die wenigen Fälle (3) eines Verstosses gegen die Öffentliche Ordnung, in denen es zu einer Verhandlung kam, führten alle zu einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht.

XI. Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

In den insgesamt 105 untersuchten Fällen mit Verhandlung wurde überwiegend (65%) Allgemeines Strafrecht angewandt. Es ergaben sich in dieser Tendenz erhebliche Unterschiede zwischen beiden Jugendrichtern (58% bei Richter A; 73% bei Richter B).

Berücksichtigt man die Strafbefehle, so wurde sogar in 82% der Fälle Allgemeines Strafrecht angewandt.

Die Delikte Heranwachsender zogen häufiger Strafbefehle nach sich als Verhandlungen (59% Strafbefehle; 41% Verhandlungen). Es wurden keineswegs nur Verkehrsdelikte mittels Strafbefehl geahndet. Das Spektrum der Delikte ist bei den Strafbefehlen eher breiter als bei den Verhandlungen.

Von den Stellungnahmen der Institutionen, die den § 105 JGG ansprechen, sind die Jugendgerichtshilfeberichte (JGHBe) die zahlenmässig bedeutendsten und die qualifiziertesten. Während Polizeiberichte und Anklage-

schriften sich auf formelhafte Äusserungen beschränken, liefern die JGHBe in den meisten Fällen ausführliche Informationen zur Person, zum sozialen Umfeld (insbesondere der Familiensituiation) und zur vorschulischen, schulischen und beruflichen Entwicklung der Beschuldigten. Insgesamt lag in 84% der Fälle (mit Verhandlung) ein JGHB vor. 78% der JGHB nahmen direkt Stellung zum § 105 JGG (JGH I: 90%; JGH II: 61 %). Diejenigen JGHBe, die Stellung zum § 105 JGG nahmen, empfahlen in rund 44% Anwendung des Jugendstrafrechts.

Die zur Begründung der jeweiligen Empfehlung herangezogenen Kriterien sind einfach; psychologische Testergebnisse und eingehendere Analysen fehlen. Zwar erheben die JGHBe keineswegs den Anspruch eines Gutachten-Ersatzes, doch kommt ihnen diese Bedeutung in der Praxis wohl zwangsläufig zu, bilden doch die JGHBe die wesentlichste Informationsgrundlage der Richter in der Frage des § 105 JGG. Die Urteilsbegründungen übernehmen die Feststellungen der JGHBe zum § 105 JGG weitgehend.

Nur in 2 der insgesamt 105 untersuchten Fälle in denen es zur Verhandlung mit Verurteilung kam, lag dem Gericht ein Gutachten zur Person des Täters vor. Eines dieser Gutachten wurde jedoch vom Gericht in keiner Weise berücksichtigt.

Zwar wurden die von den JGHBen angeführten Kriterien vom Gericht meistens übernommen, sehr häufig finden sich aber in den Urteilsbegründungen nur formelhafte Feststellungen oder reine Wiederholungen des Gesetzestextes ohne eingehendere Begründung zur Entscheidung nach § 105 JGG. Hierin ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Urteilsbegründungen der beiden Amtsgerichte. So findet sich in rund 48%

der Begründungen des AG II lediglich die Feststellung ..."ist einem Erwachsenen gleichzustellen..", ohne dass diese Aussage durch eigentliche Kriterien begründet wird; entsprechend knappe Feststellungen finden sich beim AGI nur in rund 8% der Fälle. Eine grosse Rolle spielt in den Begründungen "der Eindruck vor Gericht", was angesichts der oft nur wenige Minuten betragenden Verhandlungsdauer als Kriterium von fragwürdigem Wert angesehen werden muß-

Vor welche Schwierigkeiten die Gerichte in der Frage des § 105 JGG gestellt werden, zeigt sich besonders anhand der Fälle, in denen erhebliche Widersprüche zwischen den stellungnehmenden Instutionen, ja sogar zwischen zeitlich eng zusammenliegenden Urteilen des gleichen Gerichts gegen denselben Heranwachsenden bestehen. Besonders krasse Widersprüche lagen in 9 der 105 untersuchten Verhandlungen vor.

Der im Zusammenhang mit § 105 JGG besonders wichtige zeitliche Abstand von Tat und Verhandlung betrug durchschnittlich 5 Monate (kürzeste Frist rd.1 Monat, längste Frist 34 Monate).

Literaturverzeichnis:

ERHARDT. H. und VILLINGER, W. : Forensische und administrative Psychiatrie. Jn:
H.W.GRUHLE, R.JUNG, W.MAYER-GROSS, M.MÜLLER:
Psychiatrie der Gegenwart, Band III;
S.299-313.
Berlin, Göttingen, Heidelberg: 1961.

LEMPP, R. : Forensische Jugendpsychiatrie. Jn:
H.HARBAUER, R.LEMPP, G.NISSEN und P.STRUNK:
Lehrbuch der speziellen Kinder- und
Jugendpsychiatrie; S.345-362.
Berlin, Heidelberg, New-York:Springer-
Verlag 1971.

SCHAFFSTEIN, F. : Zur jugendstrafrechtlichen Behandlung
der Heranwachsenden. Jn:
NJW 1955; S.1578 ff.

SCHAFFSTEIN, F. : Jugendstrafrecht. Eine systematische
Darstellung. IV.Auflage.
Stuttgart: Kohlhammer-Verlag 1972.

SUTTINGER, G. : Die Beurteilung des Entwicklungsstandes
Heranwachsender. Jn:
U.UNDEUTSCH, Handbuch der Psychologie,
Band 11, 5.Kapitel; S.296-322.
Göttingen: Verlag Hofgrefe 1967

Lebenslauf

Am 13.September 1945 wurde ich, Wolfgang Kuhn, als Sohn des Eugen Kuhn und der Elisabeth Kuhn geb.Holl in Stuttgart geboren.

1952 - 1956 Grundschule in Stgt.-Bad Cannstatt.

1956 - 1962 Johannes-Kepler-Gymnasium in Stgt.-Bad Cannstatt; Abgang mit der Mittleren Reife.

Herbst 1962 - Frühjahr 1965 Lehre als Maschinenschlosser bei der Firma Daimler-Benz-A.G. in Stgt.-Untertürkheim; Abschluss mit der Facharbeiterprüfung.

Herbst 1965 bis Sommer 1967: Gottlieb-Daimler-Gymnasium in Stgt.-Bad Cannstatt; Abschluss mit der Reifeprüfung.

Wintersemester 1967/68 Beginn des Medizinstudiums an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen.

Frühjahr 1969 Naturwissenschaftliche Vorprüfung an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen.

Frühjahr 1971 Ärztliche Vorprüfung an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen.

1. August 1974 Medizinisches Staatsexamen an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen.